

**Bedingungsrahmen
für die Hilfen zur Erziehung
in der Landeshauptstadt Schwerin
ab 2023**

Beteiligte:

- Dezernent für Jugend, Soziales und Kultur der Landeshauptstadt Schwerin
- Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin
- Alternatives Jugendwohnen e.V. Schwerin (AJW)
- ANKER Sozialarbeit Gemeinnützige GmbH
- AWO – Soziale Dienste gGmbH – Westmecklenburg / Kreisverband Schwerin-Parchim e.V.
- Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. Region Schwerin
- Dreescher Werkstätten gGmbH
- Evangelische Jugendhilfe Friedenshort GmbH
- Internationaler Bund e.V., IB Westmecklenburg
- Jugendförderverein Parchim/Lübz e.V.
- Kinder- und Jugendhilfe Verbund Mecklenburg-Vorpommern / KJSH-Stiftung (KJHV MV)
- ProKind e.V.
- SOS Kinderdorf e.V.
- Sozial-Diakonische Arbeit im Kirchenkreis Mecklenburg - Evangelische Jugend (SoDa-EJ)
- SOZIUS Pflege- und Betreuungsdienste Schwerin gGmbH
- Sternentaler Schwerin e.V.
- VSP e.V. Jugendhilfestation

Unter externer fachlicher Begleitung von:

- Frau Kristina König-Freudenreich

Präambel

Mit dem vorliegenden Bedingungsrahmen für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin ab 2023 (nachfolgend Bedingungsrahmen genannt) nach § 78f SGB VIII werden Grundsätze für den Abschluss und die Umsetzung von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII in der Landeshauptstadt Schwerin geregelt.

Die freien sowie der öffentliche Träger der Jugendhilfe sind sich einig, dass das oberste Ziel der auf Grundlage dieses Bedingungsrahmens vereinbarten Hilfen das Wohl der Kinder und Jugendlichen ist und die konkreten Hilfeziele gemeinsam im Rahmen des Hilfeplanverfahrens entwickelt werden. Dieses ist nur durch ein partnerschaftliches Miteinander möglich.

Der Bedingungsrahmen bietet Gewähr dafür, dass der Spielraum für den individuellen Abschluss einer Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung ausreichend gewahrt bleibt, insbesondere um der Autonomie der Leistungserbringer in der Landeshauptstadt Schwerin und der Pluralität in der Jugendhilfe Rechnung zu tragen.

Die Unterzeichner des Bedingungsrahmens beachten die allgemeinen Vorschriften im ersten Kapitel des SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Erziehung junger Menschen, der Elternverantwortung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 GG, der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener freier Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Besondere Berücksichtigung erfährt dabei die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Die freien und der öffentliche Träger der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Schwerin berücksichtigen, dass bei der Umsetzung der abzuschließenden Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen eine flexible Leistungserbringung entsprechend individueller Hilfebedarfe im Einzelfall unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zugelassen werden.

Ferner sind sich die freien und der öffentliche Träger der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Schwerin darüber einig, diesen Bedingungsrahmen gemeinsam inhaltlich weiter zu entwickeln, insbesondere unter dem Aspekt der Qualitätsentwicklung.

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	7
1. Leitbild, Grundsätze und Strukturen	7
1.1. Leitbild Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin	7
1.2. Grundsätze und Querschnittsaufgabe	7
1.3. Kommunikations- und Kooperationsstruktur	8
2. Gegenstand und Anwendungsbereich des Bedingungsrahmens	9
3. Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII	10
4. Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung	11
4.1. Leistungsvereinbarung	11
4.2. Qualitätsentwicklungsvereinbarung	12
4.3. Entgeltvereinbarungen	13
5. Fachkraft	14
6. Hilfeplanverfahren	15
TEIL B	18
1. Ambulante Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	18
1.1 Einleitung	18
1.2 Gesetzesgrundlage	18
1.3 Definition der Schweriner Fachleistungsstunde	18
2. Dokumentation	19
2. Teilstationäre Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin	20
2.1 Gesetzliche Grundlage	20
2.2 Leistungsumfang	20
2.3 Hilfeprozess	21
2.4 Dokumentation	21
3. Stationäre Hilfen	22
3.1 Einleitung	22
3.2 Gesetzliche Grundlage	22
3.3 Konzeption/Leistungsvereinbarung	22
3.4 Berichtswesen	23
Teil C - Angrenzende Fachdisziplinen	24
1. Einleitung	24
2. Schnittstellen	24
2.1 Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit gem. §§11-14 SGB VIII	24
2.2 Angebote der Jugendberufshilfe gem. § 13 SGB VIII	25
2.3 Sozialräumliche Hilfen	26
2.5 Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht gem. § 50 SGB VIII	28
2.6 Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)	28
2.7 Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlungsstelle	29
2.8 Unterhaltsvorschuss	31
2.8.1 Unterhalt, Beistandschaften und Beurkundungen	31
2.9 Beratungsangebote in der Landeshauptstadt Schwerin	33
TEIL D – Jugendhilfeplanung und Controlling	34
1. Einleitung	34

2. Jugendhilfeplanung	34
3. Controlling.....	35
Literaturverzeichnis	36
Glossar	37
Anlagen.....	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Dimensionen des Controllings	35
---	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kommunikations- und Kooperationsstruktur.....	9
Abbildung 2: Planungskreislauf Jugendhilfeplanung.....	34

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraf
Abs.	Absatz
AdVermiG	Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz)
AG	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
ASD	Allgemeine Soziale Dienst des Fachdienst Jugend in der Landeshauptstadt Schwerin
bagljä	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BTHG	Bundesteilhabegesetz
evtl.	eventuell
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FD	Fachdienst
ff.	fortfolgende
FLS	Fachleistungsstunde
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
inkl.	inklusive
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JHA	Jugendhilfeausschuss
JuHiS	Jugendhilfe im Strafverfahren
KICK	Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz
KSV M-V	Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern
LQE	Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung
Nr.	Nummer
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Aches Buch
SMART	S = Spezifisch, M = Messbar, A = Attraktiv, R = Realistisch, T = Terminiert

TEIL A

1. Leitbild, Grundsätze und Strukturen

1.1. Leitbild Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin

Der Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin hat es sich zur Aufgabe gemacht, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien in den verschiedenen Lebenslagen zu begleiten, als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und mit seinen Angeboten und in enger sowie kooperativer Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe sowohl im präventiven als auch im Bereich der Hilfen zur Erziehung einen Beitrag zum gelingenden Aufwachsen in der Landeshauptstadt Mecklenburg-Vorpommerns zu leisten.

Dabei steht die Zielgruppe unserer Angebote - Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene und deren Personensorgeberechtigten - im Mittelpunkt unseres Handelns. Entscheidungen treffen wir gemeinsam mit allen Beteiligten auf Augenhöhe in transparenten Prozessen. Daher handeln wir nach der Devise, dass jedem Menschen sein Problem gehört und er seine Lösung kennt. Darum wollen wir bei dem eigenen Weg Unterstützung anbieten, Hilfe zur Selbsthilfe leisten und nicht unsere moralischen Vorstellungen auf andere übertragen.

Oberstes Ziel soll dabei die Prävention vor einer notwendigen Intervention sein, wobei wir ganzheitlich denken und die Sozialraumorientierung mit dem effektiven Einsatz personeller wie auch finanzieller Ressourcen die Hilfs- und Angebotsplanung unseres Handelns leitet. Diesem Leitgedanken folgend planen, gestalten und kommunizieren wir systemübergreifend mit unseren Netzwerkpartnern in der Landeshauptstadt Schwerin im Sinne der Kinder, Jugendlichen und deren Familien.

1.2. Grundsätze und Querschnittsaufgabe

Weltoffenheit und Toleranz

Unsere Angebote achten grundsätzlich die Würde jedes Menschen. Sie sind für alle Menschen offen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht. Sie sind offen für soziokulturelle Veränderungen, verschiedene Lebenslagen, Lebensstile und Lebensbedingungen von jungen Menschen und Familien (vgl. § 1 SGB VIII).

Die Angebote sind den demokratischen Prinzipien verpflichtet.

Partizipation

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Familien werden bei der Entwicklung und Ausgestaltung der Angebote beteiligt. Die Angebote orientieren sich an den Lebensrealitäten und dem Alltag der benannten Zielgruppen, berücksichtigen deren Lebenswelten und soziale sowie kulturelle Zusammenhänge.

Kinderschutz

Kinderschutz ist ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag. Die allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

Diesem Grundsatz folgen alle an den Prozessen im Bereich der Hilfen zur Erziehung beteiligten Fachkräfte.

Gender Mainstreaming und geschlechtsspezifisches Arbeiten

Grundlage von Gender Mainstreaming ist es dafür Sorge zu tragen, dass alle Geschlechter gleichermaßen an den Entscheidungen partizipieren und benachteiligende Faktoren kompensiert werden.

Gemäß Planung wird auf geschlechtsspezifische Anliegen, Anfragen und Herausforderungen mit ergänzenden Angeboten zum Gender Mainstreaming reagiert.

Integration und Inklusion

Bezogen auf das Bundesteilhabegesetz (Art. 1 § 4 Abs. 3 BTHG) und den 15. Kinder- und Jugendbericht (BMFSFJ 2017) finden die Anliegen von Kindern und Jugendlichen, die eine soziale, geistige und / oder körperliche Besonderheit haben, individuelle Berücksichtigung. Das BTHG ist eines der großen sozialpolitischen Reformprojekte der Bundesregierung mit dem Ziel, die Lebenssituation von jungen Menschen die von Behinderung bedroht sind sowie junger Menschen mit Behinderung im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln (vgl. bagljä – Anforderungen BTHG, 2019, S. 2).

Diesem Leitgedanken schließen sich sowohl die freien Träger der Jugendhilfe als auch der öffentliche Träger der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Schwerin an.

Bildung

Der Bildungsauftrag im Bereich Hilfen zur Erziehung unterstützt die Entwicklung von jungen Heranwachsenden und deren Familien. Die Umsetzung des Bildungsauftrages bietet jungen Menschen die Möglichkeit, ihre Kompetenzen in Bereichen der allgemeinen, politischen, sozialen und kulturellen Bildung zu stärken und für ihre Persönlichkeitsentwicklung fördernd zu nutzen.

Datenschutz

Der Kommunikations- und Informationsaustausch zwischen den freien Trägern und dem Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin beruht auf der aktuellen Datenschutzgrundverordnung. Weiterhin gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften der Landeshauptstadt Schwerin sowie das Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

1.3. Kommunikations- und Kooperationsstruktur

Die Kommunikations- und Kooperationsstruktur in der Landeshauptstadt Schwerin ist aus dem folgenden Schaubild erkennbar.

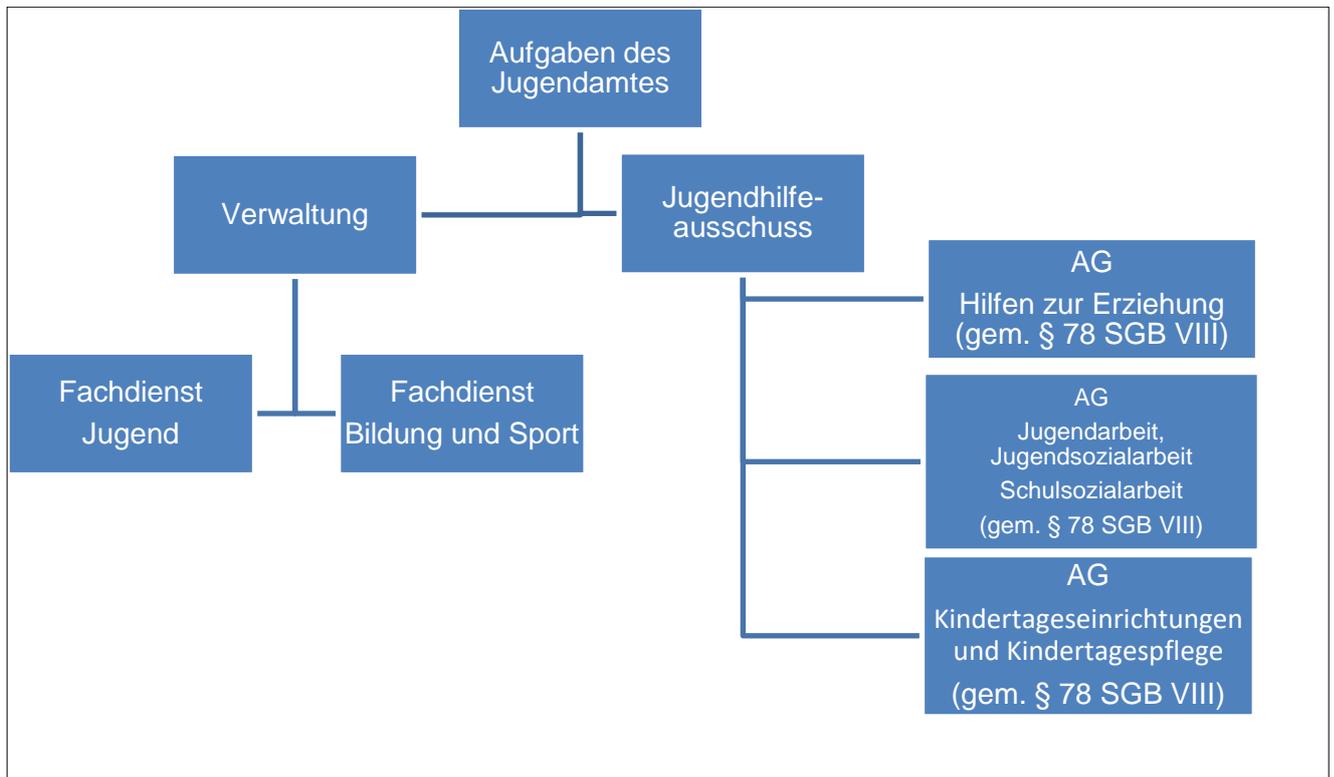


Abbildung 1: Kommunikations- und Kooperationsstruktur

Demnach erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes (gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII). In der Landeshauptstadt Schwerin ist die Besonderheit gegeben, dass der Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege dem Fachdienst Bildung und Sport zugeordnet ist. Die anderen Aufgabenbereiche, welche sich aus dem SGB VIII ergeben, werden durch den Fachdienst Jugend wahrgenommen. Ferner sind zur Bearbeitung von Aufgabenstellungen, welche sowohl den öffentlichen als auch die freien Träger der Jugendhilfe betreffen, gemäß § 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften für die Teilbereiche „Hilfen zur Erziehung“, „Jugend-, Jugendsozial- und Schulsozialarbeit“ sowie „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ gegründet worden. *„In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“* (§ 78 Satz 2 SGB VIII).

2. Gegenstand und Anwendungsbereich des Bedingungsrahmens

(1) Der Bedingungsrahmen regelt Grundsätze für Leistungen, Qualitätsentwicklung und Entgelte:

- a) §§ 16 – 18 Förderung der Erziehung in der Familie
- b) gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),
- c) Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 SGB VIII),
- d) Hilfen zur Erziehung gem. § 27 (3) und §§ 28 – 35 SGB VIII
 - ambulante Hilfen gem. § 28, § 29, § 30 und § 31 SGB VIII
 - teilstationäre Hilfen gem. § 32 SGB VIII
 - stationäre Hilfen gem. § 33 und § 34 SGB VIII

- weitere Hilfen gem. § 35 SGB VIII (Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung)
- e) Eingliederungshilfe für von seelischer Behinderung bedrohter sowie seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher
 - in ambulanter Form gem. § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII
 - in teilstationärer Form gem. § 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII
 - in stationärer Form gem. § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII
- f) Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII.

(2) Er regelt darüber hinaus Grundsätze für den Abschluss der Vereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII und des § 72a SGB VIII.

(3) Die Regelungen des Bedingungsrahmens werden von den freien Trägern wie auch vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Schwerin als verbindlich angesehen.

3. Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag.

Die allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) am 01.10.2005 wurde mit dem § 8a SGB VIII eine zentrale Regelung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung für öffentliche und freie Jugendhilfeträger geschaffen. Ziel war es, die Handlungssicherheit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erhöhen.

Der § 8a SGB VIII ist eine Verfahrensvorschrift, die den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Abs. 4 im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung dieses Schutzauftrages zu treffen. Die Träger werden aufgefordert, die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen aufmerksam und bewusst wahrzunehmen und möglichen Gefährdungen frühzeitig im Rahmen der Mittel und Möglichkeiten des eigenen Auftrages zu begegnen. In diesem Zusammenhang entwickelt jeder freie Träger ein Kinderschutzkonzept, welches, angepasst an die aktuellen Bedarfe, regelmäßig aktualisiert wird.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind -gewichtige Anhaltspunkte- für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle und sexualisierte Gewalt.

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist eine Gefährdungseinschätzung durch ein Fachteam unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen. Die Erziehungsberechtigten und das Kind bzw. der Jugendliche sind in den Prozess der Gefährdungseinschätzung zu involvieren, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Der Auftrag und die Arbeitsweise des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe werden gegenüber den freien Trägern transparent gemacht und die Verfahrensweisen im Umgang mit Hilfebedarfen und dem Kinderschutz zuverlässig dargestellt.

Die Vereinbarung zu § 8a SGB VIII gibt den Beteiligten einen verbindlichen Rahmen zur gemeinsamen Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Kinderschutzauftrages der Jugendhilfe (Anlage 9).

4. Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung

Zur Einreichung einer Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung (LQE) ist anhand der beigefügten Checkliste (Anlage 1) dargestellt, welche Unterlagen zwingend im Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin vorliegen müssen, damit die Frist zum Abschluss der LQE beginnen kann.

Zusätzlich zu den Dokumenten der LQE wird vom freien Träger ein Steckbrief zum jeweiligen Angebot beim Fachdienst Jugend eingereicht (Anlage 2).

Die Steckbriefe des jeweiligen Leistungserbringers fassen die wesentlichen Inhalte der LQE zusammen und schaffen einen Überblick über die einzelnen Leistungen und Angebote im Bereich der Hilfen zur Erziehung eines freien Trägers.

Darüber hinaus dienen die Steckbriefe aller freien Träger in der Landeshauptstadt Schwerin der allgemeinen Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII.

4.1. Leistungsvereinbarung

Die einrichtungsspezifische Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale umfassen (§ 78c Abs.1 SGB VIII), insbesondere:

- Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes,
- den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis und die Anzahl der angebotenen Plätze für den jeweiligen Personenkreis,
- die erforderliche sächliche Ausstattung,
- die personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals sowie
- die betriebsnotwendigen Aufwendungen der Einrichtung.

Sie konkretisiert den Inhalt der Leistungen, dabei kann zwischen Grund- und Zusatzleistungen unterschieden werden. In der Vereinbarung des Kostenträgers und des Leistungserbringers ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung der Leistung verpflichtet. Der Einrichtungsträger gewährleistet darüber hinaus, dass das Leistungsangebot geeignet, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist, um dem bezeichneten Hilfebedarf im Einzelfall zu entsprechen. (Anlage 3)

4.2. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

„Gegenstand der Qualitätsentwicklungsvereinbarung sind die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“ (Wiesner, 2011, S.1084)

Im Detail umfasst die Qualitätsentwicklung Aspekte der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität (vgl. Wiesner, 2011, S. 1085). Dabei sind die Qualitätsdimensionen nicht statisch, sondern dynamisch und eng miteinander verbunden bzw. aufeinander bezogen.

- Die **Strukturqualität** beschreibt die Voraussetzungen und Vorhalteleistungen, insbesondere im Bereich von Organisation, Personal- und Sachausstattung (Organisationsstruktur der Einrichtung, personelle Ausstattung, sächliche Ausstattung, Fortbildung und Supervision, Qualitätsentwicklungskonzept).
- Die **Prozessqualität** beschreibt die Abläufe im Bereich der Kommunikation, Organisation und in den Verfahren innerhalb der Einrichtung. Darüber hinaus bezieht sich die Prozessqualität auch auf die Zusammenarbeit der am Hilfeprozess beteiligten Akteure. Für das Erreichen einer guten Qualität sind u. a. Adressatenbeteiligung mit einer verbindlichen Betreuungsplanung, Transparenz der pädagogischen Leistungen, die Benennung von konkreten Zielen sowie eine zielorientierte Reflektion, Dokumentation und Berichtswesen unabdingbar.
- Die **Ergebnisqualität** beinhaltet die Evaluation sowie das Beurteilen, Bewerten und Messen der Leistung. Im Mittelpunkt steht die Überprüfung der in den Teilbereichen Struktur- und Prozessqualität vereinbarten Ziele. Es ist dafür notwendig, geeignete Methoden anzuwenden und weiter zu entwickeln.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Schwerin ist gemeinsam mit den freien Trägern bestrebt, regelmäßige Qualitätsdialoge zu führen. Ziel ist es, die Qualität zu sichern und unter der Berücksichtigung von Kriterien und Verfahren der Qualitätsbewertung zu verbessern (vgl. Wiesner, 2011, S. 1086). Im Detail werden u.a. folgende Schwerpunktthemen regelmäßig zwischen den Partnern der Jugendhilfe besprochen:

- Evaluation und aktuelle Situation
- Bedarfe und zukünftige Zusammenarbeit

4.3. Entgeltvereinbarungen

Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung ist die einrichtungsspezifische Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Entgelte können für Grund- und Zusatzleistungen vereinbart werden.

Leistungsentgelte sind einrichtungsspezifisch für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) auf der Basis der vom Einrichtungsträger für diesen Zeitraum kalkulierten Kosten zu vereinbaren. Nachträgliche Ausgleichs finden nicht statt (§ 78 d Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Zur Berechnung der Entgelte, im Bereich der Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin, sind die erarbeiteten Finanzzeckwerte zu nutzen (siehe Anlagen 10-12).

Die für die Verhandlungen notwendigen Tabellen zur Berechnung der Entgelte, welche innerhalb der Unterarbeitsgruppe „Entgelte“ gemeinsam entwickelt und abgestimmt worden sind, stellt der Fachdienst Jugend den freien Trägern der Jugendhilfe auf Anfrage in digitaler Form zur Verfügung.

5. Fachkraft

Das Fachkräftegebot ist in § 72 SGB VIII geregelt.

Bei der Eignung einer Fachkraft wird zwischen fachlicher und persönlicher Eignung unterschieden.

Während die fachliche Eignung mittels Grundqualifikationen und Fortbildungen nachgewiesen wird, obliegt die persönliche Eignung der Prüfung durch die freien Träger. Fachkräfte in der Jugendhilfe müssen über Kenntnisse und Handlungskompetenzen in den diversen sozialen Systemen der Adressaten verfügen. Es gilt, die jeweilige fachliche Verfahrensqualität in den berufsbezogenen professionellen Prozessen zu entwickeln, zu überprüfen und zu sichern. Über Fortbildung und Erfahrungslernen können Fachkräfte Qualifikationen erwerben, die die Zugangsvoraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten in der Jugendhilfe schaffen oder verbessern. Auf der Basis fachlicher Kenntnisse und Handlungsgrundlagen dient die Fachkraft als Impulsgeber zur Selbststeuerung der Adressaten.

6. Hilfeplanverfahren

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ermittelt mit den Mitarbeitenden im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin den Unterstützungsbedarf im Einzelfall im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII und steuert den Prozess. Die Einschätzung und Bewertung der Qualität der Hilfeverläufe und der Wirkungszusammenhänge durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Schwerin ist entscheidender Bestandteil der Ergebnisqualität und der sich daraus abzuleitenden Veränderungspotenziale.

Definition Hilfeplanung:

Hilfeplanung ist der Oberbegriff für die in § 36 SGB VIII vorgegebenen Elemente eines Hilfeprozesses. Sie beginnt, sobald Leistungsberechtigte (Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte) äußern, dass sie eine Hilfe wünschen. Es handelt sich somit um den Gesamtprozess, von der ersten Kontaktaufnahme und der damit verbundenen Beratung und Beteiligung über die Bedarfsfeststellung und Aufstellung des Hilfeplans bis hin zur Beendigung der Hilfe (vgl. BAG, 2015, S. 11).

Definition Hilfeplan (vgl. BAG, 2015, S. 11f):

Der Hilfeplan ist eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien – Leistungsberechtigter – Leistungserbringer – Kostenträger, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften aller vorgenannter Parteien bestätigt wird. Er konkretisiert den bestehenden Rechtsanspruch, hat jedoch keine eigene Rechtsverbindlichkeit.

Der Hilfeplan, welcher durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstellt wird, dokumentiert:

- die Ausgangslage/ -situation beim Leistungsberechtigten,
- alle, dem Leistungsberechtigten, zum Zeitpunkt der Hilfeplanerstellung zur Verfügung stehenden Ressourcen,
- die Problemfelder, welche durch die Mitarbeitenden des ASD des Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin herausgearbeitet wurden,
- die Handlungsbedarfe anhand der identifizierten Problemfelder,
- die nach der S.M.A.R.T. - Methode definierten Ziele,
- die notwendige und geeignete Hilfe aus Sicht des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin
- die zur Zielerreichung notwendigen Akteure
- den nächsten Termin zur Auswertung und Weiterentwicklung der Hilfe.

Der Hilfeplan ist somit das Instrument der Steuerung der Hilfe.

Die Fortschreibung des Hilfeplans geht immer mit einer Überprüfung des Zielerreichungsgrades und der ggf. erforderlichen Nachjustierung der Hilfe einher.

Definition Hilfeplanprozess:

Der Hilfeplanprozess (Anlage 7) bezeichnet die konkrete methodische Umsetzung der geplanten Hilfe zwischen den beteiligten Parteien: Leistungsberechtigter – Leistungserbringer – Kostenträger. Das Verfahren besteht aus verschiedenen Teilprozessen:

1. Kontaktaufnahme mit dem Leistungsberechtigten (Hilfesuchenden),
2. Antragstellung auf Hilfen zur Erziehung,
3. Aktuelle Bedarfserhebung durch den ASD,
4. Fallvorstellung,
5. Auswahl des Leistungserbringers und Hilfevergabe,
6. Hilfeplangespräch,
7. Leistungserbringer erstellt das Arbeitskonzept (Anlage 4) und
8. Evaluation - Überprüfung der Fortschreibung oder Beendigung der Hilfe (Anlage 5).

„Die notwendige Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen dem sozialpädagogischen Dienst und den Leistungserbringern basiert insbesondere auf:

- *sozialpädagogischer Professionalität*
- *Transparenz und Reflexion der Arbeit*
- *Klärung von Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Verbindlichkeiten entsprechend der Notwendigkeit des Einzelfalls*
- *Akzeptanz verschiedener Sichtweisen auf Problemkonstellationen und Lösungsmöglichkeiten*
- *sowie der Akzeptanz der Methodenautonomie*
- *Bereitschaft zum Finden gemeinsamer Lösungsstrategien.“*
(BAG, 2015, S. 11f)

7. Verabredete Zielsetzungen

Müssen grundsätzlich im Rahmen der AG 78 erarbeitet werden

Bisher identifizierte Themen:

Datenschutz

- Erarbeitung einheitlicher Richtlinien zu Aufbewahrungs- und Löschfristen sowie zur Datenübermittlung

Evaluation

- Ständige Weiterentwicklung der Bereiche Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität.
- Erarbeitung von Kennzahlen für Controlling, Reporting u.a.
- Durchführung jährlicher Trägergespräche zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

- Anpassung des vorliegenden Bedingungsrahmens an die gesetzlichen Erfordernisse

TEIL B

1. Ambulante Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin

1.1 Einleitung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung sind konzipiert als sozialpädagogische Unterstützung für Familien, Kinder und Jugendliche, die in problematischen Lebenslagen und/ oder Krisen Hilfe benötigen. Ambulante Hilfen bedeuten Unterstützung der Familie und des betroffenen Kindes oder Jugendlichen, die weiterhin an ihrem bisherigen Wohnort, also in der Regel dem elterlichen Haushalt, verbleiben.

Ziel der ambulanten Hilfen zur Erziehung ist die Erschließung und Aktivierung eigener Ressourcen der Hilfeempfänger und die unterstützende Begleitung auf dem Weg zu selbständiger Problembewältigung. Es gilt das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Ambulante Hilfen können durch Sorgeberechtigte im Rahmen des Rechts auf Hilfe zur Erziehung beim Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin beantragt werden. Dieser beauftragt in der Folge, unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes, einen freien Träger mit der Durchführung der Unterstützung.

1.2 Gesetzesgrundlage

Hilfen zur Erziehung gem. § 27 (3) und §§ 28 – 35 SGB VIII

- ambulante Hilfen gem. § 28, § 29, § 30 und § 31 SGB VIII

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- in ambulanter Form gem. § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

1.3 Definition der Schweriner Fachleistungsstunde

Die Fachleistungsstunde (FLS) ist ein Entgelt, mit dem die Leistungen der stundenweise verfügbaren ambulanten Erziehungshilfen abgerechnet werden und umfasst 60 Minuten

Die Fachleistungsstunde besteht aus **fallübergreifenden Tätigkeiten** und **personenbezogenen** (direkte und indirekte) **Leistungen**.

Fallübergreifende Tätigkeiten sind diejenigen, die grundsätzlich und immer auftreten, jedoch keine fallindividuelle Ausgestaltung aufweisen, insbesondere Teamsitzungen beim Leistungsanbieter, teamübergreifender Fachaustausch beim Träger, allgemeine Arbeitsorganisation, fallunspezifische Netzwerkarbeit im Sozialraum, Supervision, Umsetzung des Qualitätsmanagements (z.B. interne Abläufe, Einhaltung und Weiterentwicklung von Prozessen, nach Vorgaben des Leistungsanbieters),

Personenbezogene Leistungen sind diejenigen, die durch die Hilfeplanung dem einzelnen Fall individuell zugeordnet sind, es kann sich dabei sowohl um direkte als auch um indirekte personenbezogene Leistungen handeln; das ist abhängig von der Hilfeplanung bzw. von dessen praktischer Umsetzung und hat einen Umfang von 45 Minuten einer FLS.

Direkte personenbezogene Leistungen sind solche, die in unmittelbarem Kontakt mit den Leistungsempfängern erbracht werden.

Indirekte personenbezogene Leistungen sind solche, die für die Leistungsempfänger erbracht werden, bei denen die Leistungsempfänger aber nicht anwesend sind bzw. nicht anwesend sein müssen.

Wegezeiten und Dokumentation sind Teil der personenbezogenen Leistungen im Umfang von in der Regel von 15 Minuten einer FLS.

1.4 Dokumentation

Die Dokumentation der zu erbringenden Leistungen erfolgt standardisiert im Kontext des festgelegten Hilfeplanverfahrens über das Arbeitskonzept, die Leistungsdokumentation und den Zielerreichungsbogen (vgl. Anlagen 4-6).

Bei der Erstellung des Arbeitskonzeptes wird gemeinsam mit den Klienten*innen die konkrete methodische Arbeit an den im Hilfeplan formulierten Zielen besprochen. Die Ergebnisse werden im Arbeitskonzept verschriftlicht und 6 Wochen nach dem Hilfeplangespräch der*dem zuständigen Sozialarbeiter*in im ASD übermittelt.

Die Leistungsdokumentation erfolgt monatlich auf dem standardisierten Vorgabedokument (Anlage 6) und ist gleichzeitig Abrechnungsgrundlage. Hiermit ist ein grundlegender Informationstransfer in Bezug auf die aktuelle inhaltliche Arbeit und der dafür aufgewendeten Zeit vom Leistungserbringer zum ASD gesichert.

Der Zielerreichungsbogen wird gemeinsam mit den Klienten*innen erstellt und bis spätestens 10 Werktage vor dem neuen Hilfeplangespräch dem ASD übermittelt. Hiermit wird konkret der Zielerreichungsgrad für die Einzelziele des Arbeitskonzeptes ermittelt und eine grundlegende perspektivische Kurzeinschätzung gegeben.

2. Teilstationäre Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin

2.1 Gesetzliche Grundlage

Hilfen zur Erziehung gemäß §27 SGBVIII i.V.m. §32 und §35a SGBVIII

„Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.“ (§ 32 SGB VIII)

2.2 Leistungsumfang

Zu den Kernaufgaben der Leistung nach § 32 SGB VIII gehören

- die Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung
- Aufbau von Frustrationstoleranz
- Stärkung des Selbstvertrauens
- die Stabilisierung des familiären Umfeldes
- die Mobilisierung der erzieherischen Ressourcen der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten
- schulische Förderung
- Vermittlung grundlegender Lernstrategien
- Aufbau einer Schulkindidentität
- die schulische Integration
- die soziale Integration im Lebensumfeld
- Vermeidung einer stationären Unterbringung.

Die Tagesgruppe ist für 6-10 Kinder im Schulalter an 5 Tagen der Woche, sowohl in der Schul-, als auch in der Ferienzeit geöffnet. Ein Mittagessen wird in der Tagesgruppe angeboten. Es erfolgt eine intensive Arbeit mit den Eltern, der Familie und dem sozialen Umfeld des Kindes. Die Ausübung der Leistung erfolgt durch Fachkräfte nach dem Fachkräftegebot.

Die Leistung ist mit Hilfe der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung (siehe Anlage) zu beschreiben. In dieser sind die Beschreibung von gesonderten/ trägerspezifischen/ Leistungen (bspw. längere Öffnungszeiten, Fahrdienst etc.) möglich.

In der LQE werden trägerspezifische Leistungen vereinbart, die in den Tagesgruppen ein Repertoire an Handlungs- und Aktivitätsmöglichkeiten eröffnen.

Eine trägerspezifische Konzeption ergänzt die LQE. In dieser werden die spezifischen Besonderheiten der einzelnen Tagesgruppen herausgearbeitet.

Zusätzlich findet ein regelmäßiger Austausch in Form eines Fachtages oder einer Zukunftswerkstatt zwischen den Tagesgruppen und dem Fachdienst mit dem Ziel der bedarfsgerechten Anpassung der Hilfeform statt.

2.3 Hilfeprozess

Die Hilfe in der Tagesgruppe erfolgt nach Phasen.

Ein 4-Phasen Modell befindet sich im Anhang (Anlage 8).

2.4 Dokumentation

Es erfolgt die pädagogische Dokumentation in den Fallakten. Auch die Angebote nach § 32 SGB VIII nutzen das Arbeitskonzept und den Zielerreichungsbogen zur Dokumentation des Hilfeverlaufes (siehe Anlagen 4-5).

Jede Tagesgruppe nutzt für die eigene Dokumentation weitere Möglichkeiten zur täglichen/wöchentlichen Beobachtung und Visualisierung.

3. Stationäre Hilfen

3.1 Einleitung

In der Landeshauptstadt Schwerin werden Hilfen zur Erziehung in stationären Einrichtungen über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform durchgeführt. Als Adressaten werden Kinder, Jugendliche und junge Eltern mit ihren Kindern gesehen, die im Alltagsleben in den stationären Einrichtungen mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung gefördert werden.

Sie sollen entsprechend ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Ressourcen gefördert werden, mit dem Ziel:

- die Rückkehr in die Familie oder in das Herkunftssystem zu erreichen
- die Erziehung in einer anderen Familie vorzubereiten
- eine oder auf längere Zeit angelegte Lebensform zu bieten und auf ein selbstständiges Leben vorzubereiten.

Jugendliche und junge Volljährige sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Der Leistungserbringer muss ein Träger der freien Jugendhilfe oder ein Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe gem. § 45 SGB VIII sein. Die Auftragserteilung durch den Leistungsempfänger sowie dem Leistungsträger erfolgt partnerschaftlich in Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Das Qualifikationsprofil des Personals richtet sich nach der fachlichen Ausrichtung und der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. In der Regel sollen Mitarbeiter*innen mit pädagogischen/psychologischen/sozialpädagogischen/medizinischen Grundberufen sowie mit persönlicher und beruflicher Eignung gem. § 72 SGB VIII tätig sein.

Das gemeinsame Ziel ist es, in der Landeshauptstadt Schwerin wirksame stationäre Einrichtungen bedarfsgerecht und geeignet anzubieten und weiter zu entwickeln.

3.2 Gesetzliche Grundlage

Die Betreuung im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung erfolgt auf der Grundlage des § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 34, auf der Grundlage des § 35, 35a und § 41 und u.U. im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII.

3.3 Konzeption/Leistungsvereinbarung

Die Konzeption einer stationären Einrichtung in der Landeshauptstadt Schwerin ist die Grundlage einer Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung und Bestandteil zur Antragstellung eines Betriebserlaubnisverfahrens.

Die Empfehlung zum Aufbau einer Konzeption befindet sich im Anhang (vgl. Anlage 3).

3.4 Berichtswesen

Die Grundlage des Berichtswesens im stationären Bereich bezieht sich auf die jeweilige Bedarfserhebung des Fachdienstes Jugend zu Beginn einer Hilfe und die daraus resultierenden Hilfeplanziele.

Das Berichtswesen besteht mindestens halbjährlich aus:

- dem Hilfeplangespräch/ -Protokoll
- einem Zielerreichungsbogen (siehe Anlage 5)

Zusätzliche Entwicklungs- und Situationsberichte müssen besprochen und bedarfsgerecht definiert werden und sind einmal pro Jahr im Leistungsspektrum enthalten. Die laufende pädagogische Dokumentation erfolgt trägerintern.

Teil C - Angrenzende Fachdisziplinen

1. Einleitung

Die Lebensbedingungen, unter denen Kinder, Jugendliche und deren Familien leben, unterliegen ständigen gesellschaftlichen Veränderungen. Die Landeshauptstadt Schwerin hat in den letzten Jahren mit ihren Strategiepapieren darauf reagiert. Im Zuge der regelmäßigen Überprüfung der Angebote durch die Jugendhilfeplanung unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit wurde festgestellt, dass die derzeitige Angebotsstruktur nachgefragt und erforderlich ist. Gleichzeitig wurde erkannt, dass sich Angebote stetig weiterentwickeln müssen und um den tatsächlich erkannten Bedarf zu decken, ist es unerlässlich, neue Angebote zu schaffen und zu etablieren.

Zu den zukünftigen Herausforderungen gehört es auch, verbindliche Vereinbarungen zu treffen, um bedarfsgerecht und gegebenenfalls unterjährig auf neue Entwicklungen flexibel reagieren zu können und Anpassungen der Leistungsvereinbarungen zu ermöglichen.

Dementsprechend sind neben den Angeboten der Hilfen zur Erziehung auch die Angebote aus angrenzenden Bereichen des SGB VIII in Betracht zu ziehen.

2. Schnittstellen

Es bestehen Schnittstellen zu folgenden Bereichen:

1. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit gem. §§ 11-14 SGB VIII
2. Angebote der Jugendberufshilfe gem. § 13 SGB VIII
3. Sozialräumliche Hilfen
4. Familienbildung und Frühe Hilfen
5. Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht gem. § 50 SGB VIII
6. Jugendhilfe im Strafverfahren gem. § 55 SGB VIII
7. Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlungsstelle
8. Beratungsangebote der Landeshauptstadt Schwerin
9. sowie anderen Sozialgesetzbüchern, vorrangig SGB IX und SGB XII

2.1 Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit gem. §§11-14 SGB VIII

Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit sind im SGB VIII ein fester Bestandteil der professionellen Arbeit von Fachkräften mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Familien.

Damit ist die Kinder- und Jugendarbeit ein unverzichtbarer Teil der Jugendhilfelandchaft und der Infrastruktur in der Landeshauptstadt Schwerin. Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit wirken als demokratische Bildungs- und freiwillige Lernorte. Sie bieten neben Bildungsgelegenheiten für Kinder und Jugendliche, der Zielgruppe Anerkennung und Wertschätzung, eine professionelle und vielfältige Lebensbegleitung durch Fachkräfte und fördern die Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit junger Menschen. Die Fachkräfte aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit sind somit Kooperationspartner verschiedener Institutionen sowie für den Bereich Hilfen zur Erziehung.

Die Nutzung dieser Ressourcen in Bezug auf frühzeitige Erziehung zu Demokratie und Toleranz, als Lernfeld für die persönliche und soziale Entwicklung junger Menschen und als außerschulischer Bildungsort sollte durch den Bereich der Hilfen zur Erziehung auftrags- und lösungsorientiert innerhalb der Hilfeplanung genutzt werden. Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit ist eine Schnittstelle zum Bereich Hilfen zur Erziehung. Wenn der Wert der Angebote als Prävention verstanden und erkannt wird, kann der Bereich der Angebote nach §§11 – 14 SGB VIII im Rahmen sozial- und/oder lebensweltorientiertem Handelns, als Entlastungsinstrument wirken.

Damit die beschriebene Ressourcennutzung gelingen kann, ist ein regelmäßig aktualisierter Informationsfluss zu den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in Richtung der Mitarbeitenden des Fachbereichs Hilfen zur Erziehung sowohl auf Seiten des öffentlichen als auch auf Seiten der freien Träger der Jugendhilfe notwendig. Ebenso ist ein fachlicher Austausch zwischen den beiden Bereichen im Kontext der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Familien in der Landeshauptstadt Schwerin unerlässlich.

Erst wenn dies gelingt und Hilfen zur Erziehung und der Bereich der §§11-14 SGB VIII gemeinsam für die benannte Zielgruppe unter Einbeziehung weiterer Partner agieren, kann der Ansatz gelingender sozialräumlicher Hilfen von Erfolg gekrönt sein. Von daher sollten alle Parteien versuchen hier mehr miteinander in Aktion zu treten, auch eingefordert durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, um die gesteckten Ziele im Rahmen eines Hilfeplanes, durch die zu Hilfenahme weiterer Fachkräfte, auf Dauer angelegt zu erreichen.

2.2 Angebote der Jugendberufshilfe gem. § 13 SGB VIII

Das Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) wird seit Jahresbeginn 2019 in der zweiten Förderphase für dreieinhalb Jahre in der Landeshauptstadt Schwerin umgesetzt. Junge Schweriner*innen finden i. S. d. § 13 Abs. 1 SGB VIII Unterstützung beim Übergang von der Schule in den Beruf.

Schulabsenten, delinquenten oder psychisch beeinträchtigten Jugendlichen bietet das Projekt einen individuellen und zielgerichteten Beratungs- und Orientierungsrahmen. Themenschwerpunkte der Projektarbeit liegen unter anderem in der Überwindung individueller Hindernisse, die den Weg der Schüler*innen in Richtung Ausbildung und Arbeit erschweren sowie in der passgenauen schulischen, beruflichen respektive sozialen Integration.

Junge Menschen im Alter von 12-26 sollen erreicht werden, die:

- von den Angeboten der allgemeinen und beruflichen Bildung, Grundsicherung für Arbeitsuchende und/oder Arbeitsförderung nicht mehr erfasst werden oder bei denen diese Angebote auf Grund multipler individueller Beeinträchtigungen und/oder sozialer Benachteiligungen nicht erfolgreich sind, und
- zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe angewiesen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- schulabsente junge Menschen,
- junge Menschen, die sich nach der Schule weder in Ausbildung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder Arbeit befinden und von den Eingliederungsangeboten der Rechtskreise SGB II/III nicht erfasst/erreicht werden,
- Ausbildungs- und Maßnahmeabbrecher*innen ohne Anschlussperspektive,
- neuzugewanderte junge Menschen mit besonderem Integrationsbedarf.

Folgende Ziele werden mit dem Modellprogramm verfolgt:

1. Vorbereitung junger Menschen mit besonderem individuellen Unterstützungsbedarf nach § 13 Abs. 1 SGB VIII auf die (Wieder-)Aufnahme von schulischer und beruflicher Bildung, berufsvorbereitenden Maßnahmen bzw. Arbeit.
2. Schaffung effektiver und effizienter Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, freien Trägern im Bereich Jugendsozialarbeit, Agenturen für Arbeit, Jobcentern, (Berufs-)Schulen, Quartiersmanagement und Wirtschaftsakteuren (z.B. Unternehmen und Kammern)

Als Projektträgerin bietet die Landeshauptstadt Schwerin in Kooperation mit AWO-Soziale Dienste gGmbH-Westmecklenburg und Regio Vision GmbH den Schweriner Schüler*innen einen umfangreichen Unterstützungsrahmen, der sich über eine niederschwellige, einmalige Beratung bis zu einem individuellen Case Management erstreckt.

2.3 Sozialräumliche Hilfen

Neben den offenen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit investiert der Fachdienst Jugend die Landeshauptstadt Schwerin auch in niedrigschwellige Angebote im Sozialraum (sozialräumliche Hilfen) für die gem. § 7 SGB VIII benannten Personengruppen:

- Kinder
- Jugendliche
- junge Volljährige
- junge Menschen
- Personensorgeberechtigte
- Erziehungsberechtigte.

Diese niedrigschwelligen Angebote sind offen und je nach Thema für die einzelnen Personengruppen ausgelegt und entsprechen § 1 SGB VIII, wonach:

„(1) Jeder junge Mensch [...] ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit [hat][...]“

- (3) Jugendhilfe [...] zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen [soll], Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen [soll],
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [soll],
 4. dazu beitragen [soll], positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

2.4 Familienbildung und Frühe Hilfen

2.4.1 Familienbildung

Familienbildung ist ein eigenständiger Begriff und mit den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Erwachsenenbildung eng verbunden.

Die Angebote der Familienbildung in der Landeshauptstadt Schwerin richten sich grundsätzlich an alle Familien und unterstützen mit Hilfe geeigneter Zugänge und Methoden das gelingende Zusammenleben als Familie. Familienbildung fördert die Aneignung von konkreten Kenntnissen, Kompetenzen und Informationsstrategien. Sie regt zur Reflexion der eigenen Rolle und des eigenen Handelns im Zusammenleben als Familie an. Familienbildung setzt an den Interessen und Fähigkeiten der Familien an, wobei sie deren Eigeninitiative nutzt und fördert. Sie dient dem erfahrungs- und handlungsbezogenen Lernen und setzt Impulse zum sozialen Austausch und zur gegenseitigen Hilfe. Dabei werden die gesellschaftlichen Strukturen wie auch individuelle Handlungsmöglichkeiten mit einbezogen und ist so bestrebt, die gesellschaftliche Teilhabe von Familien zu stärken. Familienbildung ist Aufgabe der präventiven Kinder- und Jugendhilfe, indem sie frühzeitig und lebensbegleitend Erziehende in der Wahrnehmung ihrer erzieherischen Verantwortung unterstützt und die Ressourcen zur Gestaltung des Familienalltags stärkt sowie junge Menschen auf das Zusammenleben in Partnerschaft und Familie vorbereitet.

Abzugrenzen ist die Familienbildung von Angeboten der Unterhaltung und reinen Freizeitaktivität einerseits sowie von der klassischen Beratung und der therapeutischen Intervention andererseits. Allerdings ist es ihre Aufgabe Schnittstellen und Übergänge in andere Formen der sozialen Unterstützung von Familien im jeweiligen sozialräumlichen Umfeld zu schaffen. (vgl. Rupp, M., u.a.,2010, S.61f¹)

2.4.2 Frühe Hilfen

Frühe Hilfen bilden in der Landeshauptstadt Schwerin ein Unterstützungssystem mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten drei Lebensjahren. Die Angebote zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen die Frühen Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten, wodurch sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern in der

¹ Rupp, M., Mengel, M., Smolka, A. (2010): Handbuch zur Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg. Ifb-Materialien 7-2010.

Landeshauptstadt Schwerin beitragen und deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe sichern.

Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrzunehmen und zu reduzieren. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden. Die Angebote der Frühen Hilfen in der Landeshauptstadt Schwerin basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. (vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen, 2016, S. 13²)

2.5 Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht gem. § 50 SGB VIII

Die Mitwirkung des Jugendamts im gerichtlichen Verfahren ist den „Anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ zuzuordnen. Nach § 3 Abs. 3 SGB VIII obliegt die Mitwirkung grundsätzlich dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Das Jugendamt unterstützt das Gericht nach § 50 Abs. 1 SGB VIII bei allen Maßnahmen, die die Personensorge von Kindern und Jugendlichen betreffen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterrichtet nach § 50 Abs. 2 SGB VIII insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

Der Blick des Jugendamts richtet sich bei der Mitwirkung vor allem auf den Hilfe- und Entwicklungsprozess während und nach dem gerichtlichen Verfahren. Dabei handelt das Jugendamt als Fachbehörde nach eigenem gesetzlichen Auftrag.

2.6 Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

Eine weitere Schnittstelle der Hilfen zur Erziehung besteht zum Bereich Jugendhilfe im Strafverfahren gem. § 55 SGB VIII.

Ziel der Jugendhilfe im Strafverfahren ist es, den Jugendlichen und Heranwachsenden ihren Rechtsanspruch auf Beratung, Begleitung und Unterstützung in einem Strafverfahren und den daraus resultierenden Folgen zu sichern. Die Vertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren sollen *„[...] die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte [...]“* sowie die persönliche Entwicklung der Betroffenen zur Geltung bringen und somit Hilfe und Unterstützung für Jugendliche und Heranwachsende sein, die mit Strafrechtsnormen in Konflikt geraten sind.

² Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2016): Leitbild Frühe Hilfen. Beitrag des NZFH-Beirats. 2. Auflage.

Die Mitarbeitenden des ASD und der JuHiS entwickeln gemeinsam Hilfepläne und die Sozialarbeiter*innen des ASD unterstützen bei der Umsetzung der jeweiligen Hilfe. Die Sozialarbeiter*innen des ASD gehen ihrerseits auf die Mitarbeitenden der JuHiS zu, wenn sie Kenntnis von Strafverfahren bei Heranwachsenden haben und Maßnahmen nach dem JGG für notwendig erachten. In diesen Fällen wird gemeinsam beraten, welche richterlichen Auflagen und Weisungen erzieherisch wirksam sein können.

2.7 Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlungsstelle

Der Bereich Adoptionsvermittlung und Pflegekinderdienst stellt innerhalb des Fachdienstes Jugend in der Landeshauptstadt Schwerin einen Spezialdienst dar.

Der Pflegekinderdienst übt die Fachaufsicht für den freien Träger „Pro Kind“ aus, dem wesentliche Aufgaben des Pflegekinderdienstes übertragen wurden. Die Adoptionsvermittlung ist direkt der Zentralen Adoptionsvermittlungsstelle beim Kommunalen Sozialverband (KSV) unterstellt.

2.7.1 Adoptionsvermittlungsstelle

Aufgabenbereiche und Schwerpunkte der Adoptionsvermittlungsstelle:

- Beratung von Adoptionsbewerber*innen in allen Fragen, die mit der Annahme eines Kindes zusammenhängen und Prüfung der Geeignetheit nach dem § 7 AdVermiG
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu den Adoptiveltern nach § 189 FamFG
- Beratung/ Belehrung der abgebenden Eltern/ Mütter in ihrem Entscheidungsprozess gem. § 51 SGB VIII
- Erarbeitung von Stellungnahmen über die Herkunftsfamilie und das Kind nach § 189 FamFG
- Krisenintervention und Hilfestellung bei psychologischen Problemen im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Abgabe
- Vermittlung von zur Adoption gemeldeten Kindern
- Durchführung der Adoptionspflege nach § 8 AdVermiG
- Durchführung der Adoptionsbegleitung nach § 9 AdVermiG
- Durchführung von Adoptionen aus langjährigen Pflegeverhältnissen
- Einholung der Einwilligung der Ehegatten zur Adoption nach § 1749 BGB
- Durchführung von Volljährigenadoptionen mit Minderjährigenbeteiligung nach § 1769 BGB
- Begleitung der Adoptionspflegeverhältnisse
- Begleitung und Kontaktpflege mit Adoptionseletern nach § 1744 BGB
- Entscheidung und Durchführung von Inobhutnahmen oder Herausnahme von Kindern bei Scheitern der Adoption
- Beteiligung und Durchführung der Herkunftssuche bei volljährigen Adoptierten

In dem Bereich Adoptionsvermittlung werden besonders sensible Daten erhoben und verarbeitet, sodass im Regelfall kein fachlicher Austausch mit dem Bereich ASD vorgesehen ist.

Mögliche Überschneidungen dieser Bereiche können im Arbeitsalltag auftreten, wenn zum Beispiel eine Familie, welche Hilfen zur Erziehung erhält, sich dazu entschließt, ein Kind

zur Adoption freizugeben und bei diesem Prozess Unterstützung durch die Hilfeleistenden wünscht. Dies gilt auch bei einer gewünschten Stiefkindadoption.

Des Weiteren muss bei langjährigen Pflegeverhältnissen (gem. § 33 SGB VIII) regelmäßig geprüft werden, ob das Pflegeverhältnis in ein Adoptionsverhältnis umgewandelt werden kann.

Bei Scheitern von Adoptionen muss das Adoptivpflegekind evtl. aus der Adoptivpflegefamilie herausgenommen werden und eine Hilfe zur Erziehung initiiert werden oder die Adoptionspflege kann in ein Pflegeverhältnis gem. § 33 SGB VIII umgewandelt werden.

2.7.2 Pflegekinderdienst

Aufgabenbereiche und Schwerpunkte im Pflegekinderdienst:

- Gewinnung, Beratung und Prüfung von Pflegeeltern zu den persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Pflegekindes
- Vermittlungsfähigkeit des Kindes prüfen
- Entscheidung über die Hinzuziehung von Fachpersonal (Psychologen, Pädiatern)
- Beratung von Herkunftseltern
- Entscheidung zur Abgabe des Kindes in ein Pflegschaftsverhältnis
- Erarbeitung der Pflegeerlaubnis
- Betreuung von Pflegeeltern nach § 37 SGB VIII und Kontaktpflege Ursprungsfamilie – Kind – Pflegefamilie
- Entscheidung und Durchführung von Inobhutnahme oder Herausnahme von Kindern bei Scheitern des Pflegeverhältnisses

Im Bereich Pflegekinderdienst erfolgt im Rahmen von Hilfeleistungen gem. § 33 SGB VIII als auch gem. § 35a SGB VIII und § 37 Abs. 1 und 2 SGB VIII eine enge Kooperation mit den fallzuständigen Sozialpädagogen des ASD und mit den Netzwerkpartnern des ASD.

Für die installierte Hilfe gem. § 33 SGB VIII sind die Mitarbeitenden des ASD zuständig. Die Voraussetzung für eine solche Hilfestellung ist die Prüfung der Leistungserbringer (Pflegeeltern), welches durch den Pflegekinderdienst erfolgt.

Während des Hilfeverfahrens haben die Pflegeeltern und Herkunftseltern eine Beratungspflicht und einen Beratungsanspruch (gem. § 37 Abs. 1 und 2 SGB VIII), welcher durch den Pflegekinderdienst gewährleistet wird.

Die weitere Bedarfsprüfung des Kindes, Jugendlichen oder der Pflegefamilie erfolgt durch die zuständigen Mitarbeitenden des ASD.

2.8 Unterhaltsvorschuss

Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) gilt als besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB) und hat die finanzielle Absicherung minderjähriger Kinder zum Ziel.

Ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen besteht u.a. für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält.

Dabei gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes mit Gewährung der Leistung auf das Land – in diesem Fall Mecklenburg-Vorpommern – über und wird von der Unterhaltsvorschussleistenden Stelle gegenüber dem familienfernen Elternteil geltend gemacht.

In Abgrenzung mit der Hilfe zur Erziehung ist wissenswert, dass die Unterhaltsvorschussleistung ausgeschlossen ist, wenn sich das Kind nicht mehr bei einem Elternteil befindet. Also sobald das Kind beispielsweise bei den Großeltern lebt, ist die Gewährung von Unterhaltsvorschuss nicht möglich.

2.8.1 Unterhalt, Beistandschaften und Beurkundungen

2.8.1.1 Unterhalt und Beistandschaften

Die Mitarbeiter*innen im Bereich Unterhalt beraten und unterstützen Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr gem. § 18 SGB VIII bei Folgenden rechtlichen Fragen:

- Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen
- Geltendmachung eigener Unterhaltsansprüche der Alleinsorgeberechtigten nach § 1615 I BGB (sogenannter Betreuungsunterhalt)

Die Beratung und Unterstützung hat immer da seine Grenze, wo es nicht zu einer außergerichtlichen Einigung kommt. Wird im Rahmen dessen deutlich, dass die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nur über ein gerichtliches Verfahren durchgesetzt werden kann, kann durch den alleinsorgenden Elternteil eine Beistandschaft eingerichtet oder die Unterstützung eines Rechtsanwaltes in Anspruch genommen werden.

Die Beistandschaft ist in den §§ 55 ff. SGB VIII und den §§ 1712 ff. BGB geregelt und stellt ein freiwilliges und kostenloses Hilfsangebot des Fachdienstes Jugend bei der

- Feststellung der Vaterschaft und
- der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen dar.

Dies beinhaltet insbesondere die gerichtliche Geltendmachung beim Familiengericht sowie ggf. auch die Vollstreckung der Unterhaltsansprüche, aber auch die regelmäßige Überprüfung und Anpassung an tatsächliche oder gesetzliche Änderungen. Der Beistand wird in den ihm übertragenen Aufgaben Vertreter des Kindes.

Eine Beistandschaft kann jedes Elternteil beantragen, welches tatsächlich allein für ein Kind sorgt. Das gilt unabhängig davon, ob die elterliche Sorge allein oder gemeinsam ausgeübt

wird. Die Beistandschaft ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Voraussetzung ist jedoch, dass das Kind minderjährig ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Schwerin hat.

Die Schnittstelle zum Bereich Hilfe zur Erziehung liegt einerseits in der Abhängigkeit der Unterhaltsberechnung von der Umgangsregelung (Bsp. Wechselmodell) aber auch in der grundsätzlichen Bedeutung der Vaterschaftsklärung für alle familiären Themen.

2.8.1.2 Schnittstelle Beurkundungen

Beurkundungen in Kindschaftsangelegenheiten können neben Standesämtern und Notaren auch in Jugendämtern vorgenommen werden. Dabei hat die Urkundsperson im Jugendamt ein umfangreiches Spektrum zuständiger Beurkundungstätigkeit, welches sich aus dem § 59 SGB VIII ergibt.

Hierzu zählen unter anderem

- Die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt wird, die Zustimmungserklärung der Mutter sowie die etwa erforderliche Zustimmung des Mannes, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, des Kindes, des Jugendlichen oder eines gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung.
- Die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen für das unterhaltsberechtigten Kind oder seines gesetzlichen Rechtsnachfolgers.
- Die Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen Sorge der Eltern, welche nicht miteinander verheiratet sind.

Zu den Aufgaben der Urkundsperson gehört außerdem das Führen des Sorgeregisters gemäß § 58a SGB VIII. Das Sorgeregister erfasst alle Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern für Kinder, die im Zuständigkeitsbereich (hier Schwerin) geboren wurden, und dient als Auskunftsregister ggf. als Nachweis über die alleinige Sorge. Hierin ist eine wesentliche Schnittstelle zum Bereich Hilfe zur Erziehung zu sehen.

2.8.2 Schnittstelle Amtsvormundschaften und -pflegschaften

Eine Amtsvormundschaft – also die Vormundschaft durch das Jugendamt - tritt ein, wenn ein minderjähriges Kind nicht unter elterlicher Sorge steht. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Mutter eines Kindes selbst noch minderjährig ist, wenn die bisher sorgeberechtigten Eltern beide versterben oder wenn ihnen das Sorgerecht durch das Familiengericht entzogen wird. Im ersten Fall wird das Jugendamt kraft Gesetzes Vormund des Kindes. In den anderen Fällen tritt die Amtsvormundschaft durch Bestellung des Vormundschaftsgerichtes ein, sofern zur Führung der Vormundschaft keine geeignete Einzelperson vorhanden ist.

Im Gegensatz zur Amtsvormundschaft, die immer die gesamte Personen- und Vermögenssorge für ein Kind umfasst, tritt eine Pflegschaft dann ein, wenn der Sorgeberechtigte sein Kind nur in einzelnen Angelegenheiten nicht vertreten kann, wie zum Beispiel für Fragen der Vermögens- und Gesundheitsvorsorge. Der Amtspfleger hat dann für den ihm übertragenen Aufgabenbereich und der Amtsvormund das gesamte Sorgerecht und somit die Vertretung des Kindes wahrzunehmen.

Hierbei sind oftmals auch Belange im Bereich der Hilfe zur Erziehung zu klären.

2.9 Beratungsangebote in der Landeshauptstadt Schwerin

In der Landeshauptstadt Schwerin gibt es eine Vielzahl an Beratungsangeboten, welche sowohl von freien als auch vom öffentlichen Träger vorgehalten werden.

Die Beratungsangebote der freien Träger reichen von allgemeiner Sozialberatung, Migrationsberatung, Ehe-, Familien-, Lebensberatung, Konfliktberatung, Supervision-Mediation-Beratung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Schuldnerberatung, Behindertenberatung, Psychosoziale Beratung, Allgemeine Sozialrechtsberatung, Beratung für Senioren, Beratung für sexuelle Gesundheit, Telefonseelsorge, Teilhabeberatung, Beratung für Opfer sexualisierter Gewalt, Suchtberatung bis hin zur Erziehungs- und Familienberatung.

Eine aktuelle Liste liegt hierfür bei der Fachstelle II.2. Auch können einzelne Beratungsdienste über das Geodatenportal der Landeshauptstadt Schwerin (www.schwerin.de) aufgerufen werden.

Gemäß § 28 SGB VIII haben Kinder, Jugendliche und Eltern oder andere Erziehungsberechtigte Anspruch auf Erziehungsberatung, um bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Problemen, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung Unterstützung zu erhalten.

Die angebotene Hilfe wird zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe vereinbart und soll ganzheitlich und frühzeitig orientiert sein. Die Hilfe ist ressourcenorientiert und soll den Hilfebedürftigen helfen die individuellen Krisen zu bewältigen. Unterstützend dazu dient das vielfältige Netzwerk zu anderen Hilfeformen oder anderen Beratungsleistungen.

In diesem Zusammenhang werden auch die Leistungen gemäß § 17 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung) sowie § 18 SGB VIII (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrecht) erfüllt.

TEIL D – Jugendhilfeplanung und Controlling

1. Einleitung

Seit Jahren sorgen steigende Fallzahlen und die damit verbundenen Kosten im Bereich der Hilfen zur Erziehung immer wieder für Schlagzeilen. Daher haben die Bereiche Jugendhilfeplanung und Controlling in der Landeshauptstadt Schwerin eine bedeutende Rolle.

2. Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist in § 80 SGB VIII geregelt. Dabei hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner Planungsverantwortung:

- „Den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
- Den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
- Die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen, dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“
(§ 80 Abs. 1 SGB VIII)

In der Landeshauptstadt Schwerin ist die Jugendhilfeplanung fester Bestandteil in der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern bei der bedarfsgerechten strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung der Angebote und Strukturen auch im Zusammenwirken mit den zuvor benannten Bereichen, wie bspw. der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit. Diese gilt es in ihrer methodischen Ausgestaltung weiter zu entwickeln und kontinuierlich fortzuschreiben.

Zu den methodischen Elementen gehören laut Merchel (2016) folgende Schritte:

- Konzepterörterung (methodische und organisatorische Abläufe),
- Bestandserhebung (Erfassung und Bewertung von Angeboten),
- Bedarfsermittlung (erforderliche Förderung (Hilfe – quantitativ/qualitativ),
- Maßnahmenplanung (Schritte zur Bedarfsdeckung – Prioritäten im Ablauf) und
- Evaluation/Fortschreibung (Auswertung zu Annahmen und Effekten – Anpassung der Planung).

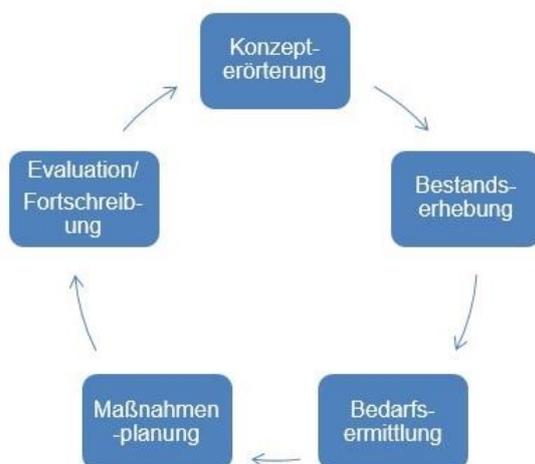


Abbildung 2: Planungskreislauf Jugendhilfeplanung

3. Controlling

„Controlling meint Vorgänge des „Regelns“, „Steuerns“ und „Beherrschens“. Controlling ist ein funktionsübergreifendes Steuerungsinstrument, das den unternehmerischen Entscheidungs- und Steuerungsprozess durch zielgerichtete Informationserarbeitung und Informationsverarbeitung unterstützt. Controlling sorgt über die Durchführung von Soll-Ist-Vergleichen, die Analyse und Diagnose von Planabweichungen dafür, dass das Datenmaterial und das Instrumentarium zur Verfügung stehen, die einer systematischen Planung dienen und durch die notwendige Kontrolle helfen, die Unternehmensziele zu erreichen.“ (AGJ, S. 13)

Auch kann das Controlling in eine inhaltliche und in eine zeitliche Dimension unterschieden werden. In der nachfolgenden Tabelle erfolgt die jeweilige Gegenüberstellung (GEBIT, 2013, S. 5).

Inhaltliche Dimension	Fachcontrolling Befasst sich mit der Überprüfung des Erfolgs/der Wirkungen von Maßnahmen (Zielerreichung), den Bedingungen dieser Wirkungen sowie mit der Ausarbeitung und der Einhaltung von Standards.	Finanzcontrolling Befasst sich mit der Frage nach den Kosten von Maßnahmen, mit deren vorgelagerter Planung („Haushalt“) und deren nachgelagerter Kontrolle („Rechnung“).
Zeitliche Dimension	Strategisches Controlling Nimmt die Gesamtausrichtung und -entwicklung einer Organisation in den Blick, ist somit eher mittel- bis langfristig orientiert.	Operatives Controlling Ist kurz- bis mittelfristig angelegt, dient der Informationsversorgung zu konkreten Fragestellungen / Entscheidungen

Tabelle 1: Dimensionen des Controllings

Im Ergebnis der verschiedenen Controlling-Prozesse, werden durch die Auswertung von Kennzahlen, welche unter anderem im Rahmen der Bundes- und Landesstatistik erhoben werden, regelmäßige Berichte in verschiedenen Gremien zur Entwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung vorgelegt. Diese sind Grundlage für weitere Entscheidungsprozesse innerhalb der Verwaltung sowie für Beschlüsse der Politik.

Literaturverzeichnis

AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (1999): Hinweise und Empfehlungen zur Steuerung der Jugendhilfe. Online: URL: <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/1999/Steuerung%20dt%20Staedtetag%20und%20AGJ%201999.pdf>, aufgesucht am 02.06.2020.

Bayrisches Landesjugendamt: Träger der Jugendhilfe: Online: URL: <https://www.blja.bayern.de/steuerung/traeger-jugendhilfe/index.php>, aufgesucht am 04.06.2020.

Bayrisches Landesjugendamt: Wirtschaftliche Jugendhilfe. Kosten. Online: URL: <https://www.blja.bayern.de/finanzen/kosten/index.php>, aufgesucht am 04.06.2020.

BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2014): Kinder- und Jugendhilfe, Achtes Buch Sozialgesetzbuch, 5. Auflage.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter BAJ (2015): Empfehlung. Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII.

bpb – Bundeszentrale für politische Bildung (2017): Mutter, Vater, Kind: Was heißt Familie heute? – Essay. Online: URL: <https://www.bpb.de/apuz/252649/mutter-vater-kind-was-heisst-familie-heute>, aufgesucht am 04.06.2020.

GEBIT Münster GmbH & Co.KG (2013): Handreichung zum Aufbau eines Fach- und Finanzcontrollings. Ergebnisse der Arbeitsgruppe aus der Integrierten Berichtserstattung Niedersachsen.

Landkreis Leipzig (2011): Jugendhilfeplanung, Teilplan 4.

Merchel, J. (2016): Jugendhilfeplanung. Anforderung, Profil, Umsetzung. München: Ernst Reinhardt, GmbH Co KG Verlag.

Nullmeier (1998b). In: Pothmann, J. (2003): Kennzahlen in der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Bedeutung und Verwendung eines Messinstrumentes für Soziale Dienste. Universität Dortmund. S. 158.

Wiesner, R. (2011): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 4. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.

Bildquellenverzeichnis

Wolf (2016) In: Moos, M. (2020): Befunde der Forschung zur guten Heimerziehung. In: unsere Jugend, 72. Jahrgang (S. 146 – 155). Ernst Reinhardt Verlag München/Basel.

Glossar

Adressat (Adressatenbeteiligung)	Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe sind junge Menschen und deren Personensorgeberechtigten (Eltern).
Bedarf	„Bedarf ist die politische Verarbeitung von Bedürfnissen, die Eingrenzung auf das (im Rahmen der Gesamtverantwortung und zur Erfüllung der einzelnen gesetzlichen Aufgaben) für erforderlich und gleichzeitig machbar Gehaltene. Durch das Sichtbarmachen der Differenzen zwischen Bedarf und Bedürfnisse wird der politische Aushandlungscharakter der Bedarfssituation nachvollziehbarer und öffentlicher.“ (Wiesner, 2011. S.1130)
Einrichtungsträger	Träger von Einrichtungen sind gleichzusetzen mit den freien Trägern. Diese bieten verschiedene Angebote und Leistungen des SGB VIII an. Im konkreten kann hier bspw. eine stationäre Einrichtung gemeint sein.
Einzelfall	Als Einzelfall wird ein Kind, ein Jugendlicher bzw. junger Mensch oder eine Familie bezeichnet.
Eltern (-teil)	Eltern sind eine oder zwei Personen, die die Pflege und Erziehung des Kindes/der Kinder obliegt. (§ 1 Abs. 2 SGB VIII)
Erziehungsberechtigte	Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII)
Fachteam	Ein Fachteam besteht zum einen aus Mitarbeitenden des freien sowie des öffentlichen Trägers. Diese tauschen sich zu Thema / Fall aus.
Fallzahl	Eine Fallzahl ist die Summe aller Einzelfälle, die im Bereich Hilfen zur Erziehung gezählt wird.
Familie	Familie umfasst (mindestens) eine Generationenbeziehung. Auch basiert Familie auf einem besonderen Verbundenheitsgefühl, indem zwischen den

	<p>Angehörigen verschiedener Generationen verschiedene „Leistungen“ füreinander erbracht werden. Familien haben verschiedene Formen und können von der klassischen Mutter, Vater, Kind – Form abweichen (vgl. bpb, 2017).</p>
Freie Träger der Jugendhilfe	<p>Freie Träger der Jugendhilfe können juristische Personen oder Personenvereinigungen nach dem BGB unabhängig von ihrer Rechtsnorm sein.</p> <p>Im Bereich der Hilfen zur Erziehung gibt es unter anderem Vereine, Verbände der freien Wohlfahrt sowie die jene welchen den Kirchen und Religionsgemeinschaften angehören (vgl. Bayrisches Landesjugendamt).</p>
Gremium	<p>Ein Gremium ist ein Zusammenschluss verschiedener Personen, die sich zu verschiedenen Themen austauschen, weitere Verabredungen und Entscheidungen treffen. Eine besondere Form stellen die politischen Gremien dar. Diese haben eine Satzung und Vorgaben für die Teilnehmenden.</p>
Hilfebedarf	<p>Der Hilfebedarf wird von einem Kind, Jugendlichen oder Personensorgeberechtigten oder einer anderen Person des Umfeldes benannt, wenn die Pflege und Erziehung des jungen Menschen nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen werden können. Weiterhin wird der Bedarf einer konkreten Hilfe durch den Mitarbeitenden des ASD oder anderen Fachkräften festgestellt und in einem Hilfeplan verschriftlicht.</p>
Hilfen	<p>Hilfen sind Unterstützungsmöglichkeiten zur Entwicklung und Erziehung der jungen Menschen und der Eltern. Art und Umfang der Hilfe sind je nach Einzelfall verschieden.</p>
Jugendhilfeausschuss	<p>Der Jugendhilfeausschuss (JHA) ist ein politisches Pflichtgremium. Gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII befasst sich der JHA mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihren Familien sowie mit den Anregungen und Vorschlägen für die</p>

	Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und mit der Förderung der freien Jugendhilfe.
Jugendliche	Personen im Alter von 14 bis unter 18 Jahren (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)
Junge Menschen	Personen im Alter von 0 bis unter 27 Jahren (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)
Junge Volljährige	Personen im Alter von 18 bis unter 27 Jahren (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)
Kennzahl	„Indikatoren und Kennzahlen fassen Sachverhalte in einer Zahlengröße zusammen und liefern damit bei angemessener Konstruktion relevante Informationen in verdichteter und übersichtlicher Form.“ (Nullmeier 1998b, S. 339)
Kind	Personen im Alter von 0 bis unter 14 Jahren (§ 7 Abs.1 Nr.1 SGB VIII)
Kindeswohlgefährdung	„Kindeswohlgefährdung ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein normatives Konstrukt. [...] Als (sich überschneidende) kindeswohlbezogene Bereiche können körperliche Integrität des Kindes, Vernachlässigung des Kindes, psychosoziale Beziehungen des Kindes und Kinderschutz und fremde Kulturen unterschieden werden. [...] Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer erhebliche Schädigungen des körperlichen, geistigen oder seelischen Kindeswohls sich mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lassen.“ (Wiesner, 2011, S. 91)
Kostenträger	„Kostenträger für Jugendhilfeleistungen ist immer die öffentliche Hand, in der Regel die zuständige kommunale Gebietskörperschaft. Der Kostenträger finanziert entweder die Erbringung einer Leistung durch einen anderen (freien) Träger, oder er finanziert die Kosten für die Durchführung der Leistung im eigenen Jugendamt. Daneben fallen je nach Gestaltung Kosten an, die der öffentliche Träger, zum

	Teil auch der freie Träger, für die Vorbereitung einer Leistungsentscheidung und für sonstige indirekte Aufwendungen leistet (Kosten für Organisation, Planungskosten, Kosten zur Kontrolle des Mitteleinsatzes, Kosten für das Hilfeplanverfahren, familienrechtliche Mitwirkung und Ähnliches).“ (Bayrisches Landesjugendamt)
Leistung und Angebot	Diese sind in § 2 SGB VIII festgeschrieben. Angebote und Leistungen werden weitestgehend von den freien Trägern unterbreitet und entsprechen den Zielen des SGB VIII (§ 1).
Leistungsberechtigter	Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte
Leistungserbringer / Leistungserbringung	Hiermit ist der Akteur im Hilfesystem gemeint, der die Hilfe für das Kind, den Jugendlichen oder die Familie ausübt. In der Regel sind dieses die angestellten Mitarbeitenden beim freien Träger.
Netzwerkpartner	Ein Netzwerk besteht aus Akteuren (Partnern) die aus verschiedenen Fachbereichen kommen können. Diese bearbeiten gemeinsam ein Thema oder ein Problem.
Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist die Landeshauptstadt Schwerin – konkret der Fachdienst Jugend sowie der Fachdienst Bildung und Sport (für den Bereich Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung) zu nennen.
Präventive Angebote	Präventive Angebote sind für alle Kinder, Jugendliche sowie deren Eltern zugänglich. Auch sind diese Angebote niederschwellig (ohne viel bürokratischen Aufwand). Präventive Angebote können im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Familienbildung sowie im Bereich der Hilfen zur Erziehung thematisch verortet sein.

Anlagen

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Checkliste notwendige Trägerangaben LQE
- Anlage 2: Steckbrief zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung
- Anlage 3: Leistungs-, Entwicklungs- und Entgeltvereinbarung
- Anlage 4: Arbeitskonzept für Hilfen gem. § 27 ff. SGB VIII
- Anlage 5: Zielerreichungsbogen zum Hilfeplanverfahren gem. § 26 SGB VIII
- Anlage 6: Leistungsdokumentation für ambulante Hilfen gem. § 27 ff. SGB VIII
- Anlage 7: Hilfeplanprozess
- Anlage 8: 4-Phasen-Modell in der Tagesgruppe
- Anlage 9: Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII und § 72 a SGB VIII zwischen der Landeshauptstadt Schwerin als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Anlage 10: Eckpunkte zur Finanzierung von ambulanten Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin
- Anlage 11: Eckpunkte zur Finanzierung von teilstationären Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin
- Anlage 12: Eckpunkte zur Finanzierung von stationären Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin

Anlage 1

Checkliste notwendige Trägerangaben LQE				
Stand:				
Allgemeine Angaben zum Träger				
Name				
Anschrift (Straße und PLZ)				
Kontakt (Telefon und Email)				
Geschäftsführung (inkl. Stellvertretung)				
	Inhalt	erledigt	liegt bereits beim FD vor seit	wird durch Träger beim FD einge- reicht bis
1.	Leitbild	<input type="checkbox"/>		
2.	Konzept	<input type="checkbox"/>		
3.	Struktur des Trägers - Juristische Person - Dachverband - Organigramm - Größe (Anzahl der Mitarbei- tenden)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
3.	Tätigkeitsgebiet (Gebietskörperschaft, Gemein- den)	<input type="checkbox"/>		
4.	Tätigkeitsbereiche - Jugendhilfe (seit wann in die- sem Bereich tätig?) - Nennung weiterer Bereiche in denen der Träger aktiv ist	<input type="checkbox"/>		
5.	Anerkennung gem. § 75 SGB VIII	<input type="checkbox"/>		
6.	Vereinbarung gem. § 8a, § 72a SGB VIII	<input type="checkbox"/>		
7.	Kinderschutzkonzept	<input type="checkbox"/>		
8.	Allgemeine Maßstäbe zur Qualitätssicherung - Strukturqualität - Prozessqualität - Ergebnisqualität	<input type="checkbox"/>		
9.	Kooperationen - stadtweit - landesweit - bundesweit	<input type="checkbox"/>		
10.	Mitwirkung in städtischen Gremien und AGs (für den Bereich Jugendhilfe)	<input type="checkbox"/>		

Anlage 2

Steckbrief zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung	
Stand:	
Angaben zum Träger	
Name des Trägers	
Anschrift des Trägers	
Leitung (Name/ Kontaktdaten)	
Angaben zur Einrichtung	
Name der Einrichtung	
Anschrift	
Leitung (Name/ Kontaktdaten)	
Internetauftritt	
Name der Leistung und Gesetzes- grundlage	
in Verbindung mit § 35a SGB VIII	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
in Verbindung mit § 41 SGB VIII	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Leistungsort / Ausführungsort (bei teilstationär und stationär)	
Spezieller Teil - Benennung & Beschreibung der einzelnen Leistungsangebote (Stichpunkte)	
Zielgruppe, Alter, Besonderheiten	300 Zeichen
Aufnahme- und Ausschlusskriterien	300 Zeichen
Inhalt und Umfang der Hilfe	1000 Zeichen
Besonderheiten (Alleinstellungsmerkmal) in der Ausgestaltung der Leistung (personell, sächlich)	500 Zeichen
Entgelt Teil	
Fachleistungsstundensatz/ Tagessatz	
Stationär: Anzahl der Betreuungsplätze	
Personalschlüssel	

Anlage 3

Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung

gemäß §§ 77, 78 a ff. SGB VIII

zwischen

der Landeshauptstadt Schwerin als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die
Amtsleitung des Fachdienstes Jugend

und

dem freien Träger der Jugendhilfe, vertreten durch

wird auf der Grundlage des SGB VIII gem. § _____

folgende Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung getroffen:

1. Leistungsvereinbarung

Grundlage für die Leistungsvereinbarung ist die Beschreibung des Leistungs-angebotes in der Fassung vom _____

Vereinbarungsgegenstand §	Vereinbarungsergebnis
STRUKTURQUALITÄT	
Zielgruppe/ Ausschlusskriterien	
Personelle Ausstattung Zusätzliche Qualifikationen, die über das Fachkräftegebot hinaus gehen	
Aufgaben von Leitung und Verwaltung	

Räume und Sachmittelausstattung		
fallübergreifende Tätigkeiten		
PROZESSQUALITÄT		
Fachliche Grundsätze, Haltung und Methodische Grundlagen		
Pädagogische Arbeit	Maßnahmen	Umfang
Leistungen im Aufnahme-, Hilfe-Integrations- und Ablöseprozess		
Erziehung zur sozialen und persönlichen Kompetenz		
Bildungsförderung		
Gesundheits-erziehung		
Erziehung zur Alltagsbewältigung		

Anleitung zur Freizeitgestaltung		
Arbeit mit den Eltern/ den Angehörigen/ dem sozialen Umfeld		
Alleinstellungsmerkmal des Trägers		
ERGEBNISQUALITÄT		
Prozessorientierte Förder- und Erziehungsplanung		
Verlaufs- und Ergebnisevaluation		
Wirkungsüberprüfung		

2. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung umfasst:

Inhalt	Maßnahmen
Fortbildung/ Supervision Inhalte und Umfang	
Mitwirkung am Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII	
Dokumentation des Hilfeverlaufs	

Evaluation intern und mit dem öffentlichen Träger	
Interne Qualitätssicherung/ Qualitätsmanagement	
Qualitätsentwicklung	

3. Entgeltvereinbarung

Höhe des Fachleistungsstunden-satzes/ Tagesatzes	
Jahreskontaktstunden (Nettojahresarbeitszeit bei ambulanten HzE) Betreuungstage (bei stationären und teilstationären HzE)	
Bestandteile der Fachleistungsstunde	
Abrechnung/ Nachweis der Leistung	
Prüfvermerk	

4. Sonstige Vereinbarung:

Die Landeshauptstadt Schwerin beteiligt den freien Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Es wird eine Vereinbarung im Rahmen der §§ 78a ff SGB VIII getroffen, die insoweit auch Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung ist.

5. Laufzeit der Vereinbarung/Kündigung

Die Vereinbarung gilt vom ... bis zum Das Vertragsverhältnis verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Vereinbarungszeit durch einen Vertragspartner gekündigt wird.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

6. Nebenabreden

Nebenabreden zu der Vereinbarung wurden nicht getroffen.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zuverlässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Vereinbarung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Schwerin, den

(Fachdienst Jugend)

(für den freien Träger)

Anlage 4

Arbeitskonzept für Hilfen gem. § 27 ff. SGB VIII in der Landeshauptstadt Schwerin Zeitraum von _____ bis _____	
Allgemeine Angaben	
Name des Trägers	
Anschrift des Trägers	
Bearbeiter*in im Fachdienst Jugend	
Angaben Hilfe	
Art der Hilfe	
Beginn der Hilfe	
Name des Klienten	
Geburtsdatum des Klienten	
	Hauptziele / Perspektive
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

Bemerkung:

Das Arbeitskonzept wurde von der Familie/dem Jugendlichen und dem freien Träger gemeinsam entwickelt. Wir wollen an diesen Zielen mit den beschriebenen Methoden gemeinsam arbeiten und sehen dafür den Zeitraum:

von _____ als notwendig an.

Datum, Unterschrift des Leistungsberechtigten/ Klienten:

Datum, Unterschrift der pädagogischen Fachkraft:

	Zielformulierung laut Arbeitskonzept Was sollte anstatt des Problems da sein?	Stand Zielerreichung Wo auf dem Weg zur Zielerreichung steht die Hilfe?	
		Nummer ankreuzen ⁴	Erklärung schreiben
1.		1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/>	
2.		1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/>	
3.		1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/>	
4.		1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/>	
5.		1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/>	

Legende:

1 = Ziel erreicht

2 = Tendenz zur Zielerreichung erkennbar, aber noch Unterstützungsbedarf

3 = Erste Ansätze zur Zielerreichung sind erkennbar

4 = Ziel nicht erreicht

Fachliche Empfehlung zur weiteren Ausgestaltung der Hilfe/ Hilfeumfang

--

Hilfe kann beendet werden.

Datum, Unterschrift des Leistungsberechtigten/ Klienten:

Datum, Unterschrift der pädagogischen Fachkraft:

Datum, Unterschrift der Leitung vom Leistungserbringer:

Eingang Fachdienst Jugend:

Anlage 6

Leistungsdokumentation			
für ambulante Hilfen gem. § 27 ff. SGB VIII in der Landeshauptstadt Schwerin			
Allgemeine Angaben			
Name des Trägers			
Pädagogische Fachkraft			
Bearbeiter*in im Fachdienst Jugend			
Leistungsempfänger/ Name des Klienten			
Angaben Hilfe			
Art der Hilfe			
Bewilligungszeitraum			
Leistungsmonat / -jahr			
Verfügbares Stundenbudget im BZ			
Verbrauchtes Stundenbudget im BZ			
Übriges Stundenbudget im BZ			
Datum Uhrzeit	Stunden- umfang	Kontaktgestaltung (Wer? Was? Wo?) ⁵	Nr. Hauptziel

⁵ Es sind hier keine detaillierten, inhaltlichen Angaben gefordert, sondern lediglich eine kurze Information zum Hilfe-
setting, z.B. *Hausbesuch, Gespräch mit Mutter und Sohn zum Thema xyz.; Termin im Jobcenter mit Vater*

Bemerkungen (z.B. Umzug der Familie, Krisenmanagement, Urlaubsvertretung)

Datum, Unterschrift der pädagogischen Fachkraft:

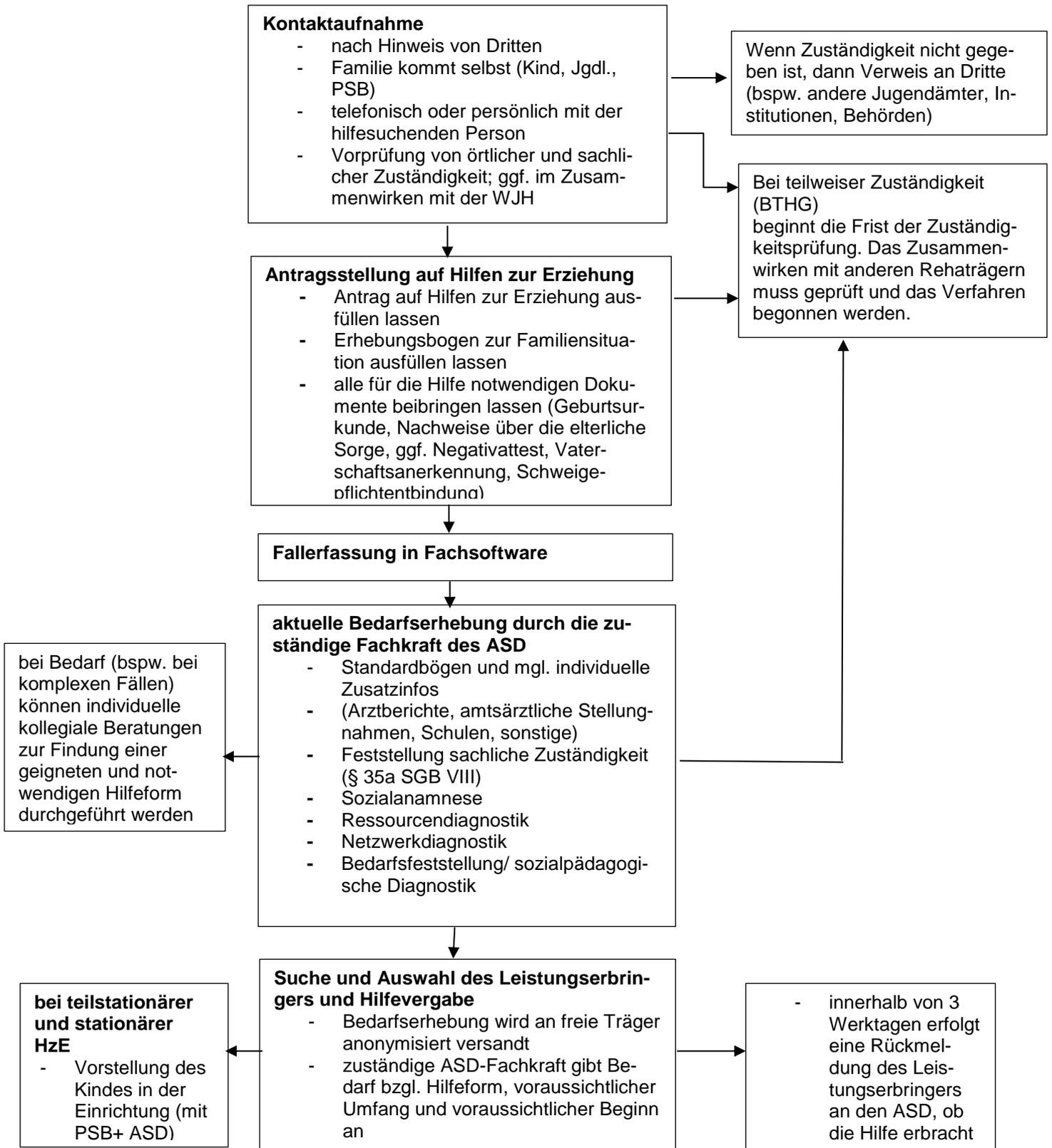
Datum, Unterschrift der Leitung des Leistungserbringers:

Datum, Unterschrift Leistungsträgers/ Fachdienst Jugend:

Noch in Klärung:

*Ergänzend zur Leistungsdokumentation ist durch die päd. Fachkraft bei jedem direkten Kontakt die Unterschrift des Leistungsberechtigten/ Klienten einzuholen und auf gesondertem Blatt zu dokumentieren (Vorlage in Arbeit). Dieses Blatt ist gemeinsam mit der Leistungsdokumentation Rechnungsgrundlage.

Anlage 7 Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII in der LHS Schwerin





Weiterleitung aller relevanten Unterlagen an die WJH:

- Antrag HzE
- Geburtsurkunde
- Sorgerechtsnachweis
- ggf. Negativattest
- Vaterschaftsanerkennung
- abschließende Zuständigkeitsprüfung der WJH (örtliche Zuständigkeit)



Fallvorstellung im Team mit Beteiligung der WJH

- im Vorfeld vorbereitetes Protokoll der "Fallvorstellung im Team" von zuständiger Fachkraft
- direkte Befürwortung und Genehmigung
- (im begründeten Ausnahmefall (Votum der Teamleitung) besteht die Möglichkeit eines kurzfristigen Termins zur Fallvorstellung)

Beanstandungen in der Fallvorstellung führen zur Zurückstellung des Falles (Rückmeldung an den Träger zur neuen Zeitschiene) bis Klärung und erneute Fallvorstellung (zwingend in der darauffolgenden Woche)



Kostenübernahmeerklärung erfolgt über die WJH an die freien Träger innerhalb von 7 Werktagen nach Übergabe der genehmigten Befürwortung (i.d.R. für 6 Monate)

Ausnahmen
I- Helfer*innen, § 33

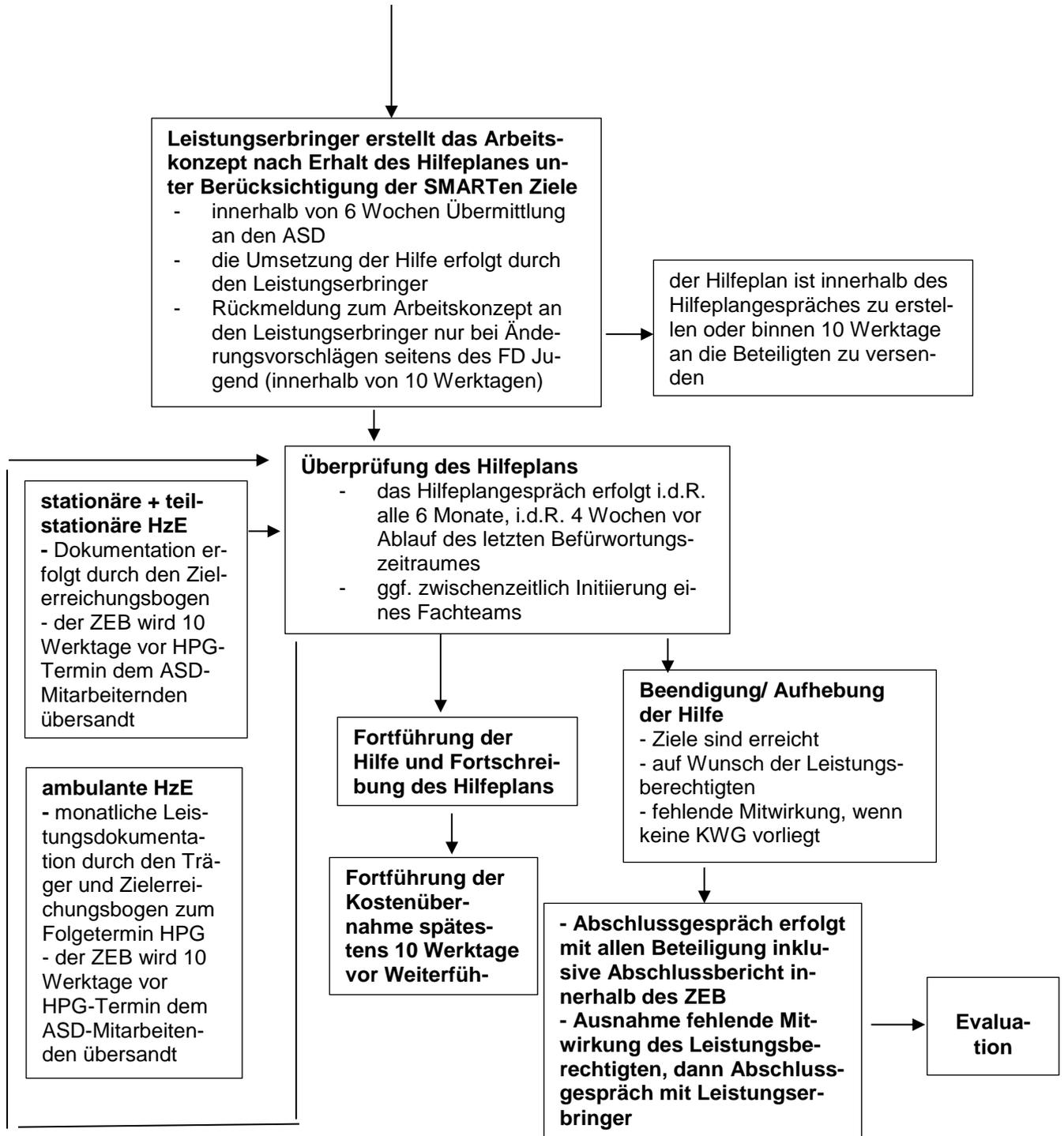


Hilfeplangespräch (innerhalb von 10 Werktagen nach Fallvorstellung)
gemeinsame Abstimmung aller am Prozess Beteiligten:

- welcher Auftrag ist gestellt worden?
- bis wann sollen konkret welche Ziele erreicht werden (SMART)?
- Festlegung des Folgetermins (das HPG findet i.d.R. alle 6 Monate statt, spätestens 4 Wochen vor Ablauf der KÜ)
- bei Veränderungen im Umfang erfolgt verpflichtend eine neue Fallvorstellung, die schon erstellte KÜ hat so lange Bestand

Ausnahme
2. Hilfeplangespräch i.d.R. nach 5 Monaten





Abkürzungen:

ZEB	Zielerreichungsbogen
HZE	Hilfen zur Erziehung
WJH	wirtschaftliche Jugendhilfe
HPG	Hilfeplangespräch
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
KWG	Kindeswohlgefährdung
PSB	Personensorgeberechtigter
BTHG	Bundesteilhabegesetz
SGB VIII	achtes Sozialgesetzbuch
KÜ	Kostenübernahmeerklärung
i.d.R.	in der Regel
SMART	S - spezifisch M - messbar A - akzeptabel R - realistisch T - terminiert

Bei Nichteinhaltung oder abweichen von den beschriebenen Prozessen werden Teamleitung ASD und die Fachgruppenleitung ASD oder die jeweiligen Leitungskräfte des freien Trägers umgehend via Mail informiert. Ausnahmeregelung: bei Krankheit oder Urlaub des fallzuständigen ASD-Mitarbeitenden kann die Fortsetzung der Hilfe durch den Teamleiter auch ohne durchgeführtes Hilfeplangespräch erfolgen. Das Hilfeplangespräch ist durch den fallzuständigen ASD-Mitarbeitenden schnellstmöglich nachzuholen.

4-Phasen-Modell in der Tagesgruppe

1. Klärungsphase:

In einem Erstgespräch lernt die Familie den Träger, die Räumlichkeiten und Arbeitsweisen kennen. Der mögliche Bezugserzieher*in führt das Gespräch und auch erste Informationen zur Familie werden bekannt gegeben.

Die Bedarfe der Familie werden grundlegend erfasst und Geeignetheit der Tagesgruppe geprüft.

2. Orientierungsphase

Das Kind lernt die Abläufe und Regeln der Tagesgruppe kennen. Des Weiteren erfolgt der Beziehungsaufbau zur Bezugserzieher*in. Dieser lernt auch das Häusliche Umfeld kennen und es finden die ersten Elterngespräche statt. In dieser Phase werden gemeinsam die Ziele für den ersten Hilfeplane erarbeitet. Diese Phase dauert 6-8 Wochen. In dieser Phase bedarf es keinen Hilfeplan.

3. Kernphase:

In dieser Phase wird an den Zielen des Hilfeplanes gearbeitet. Mit Hilfe des Arbeitskonzeptes werden mit den Adressaten die Ziele mit methodischem Vorgehen konkretisiert und es wird aktiv an deren Erreichung gearbeitet. Die Ziele werden regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst. In regelmäßigen Abständen finden Hilfeplangespräche mit allen Beteiligten statt, in denen der Hilfeverlauf festgehalten und das weitere Vorgehen besprochen wird.

Die Übertragung von erlernten positiven Verhaltensweisen in die Häuslichkeit ist ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit. Hierfür ist weiterhin eine intensive Elternarbeit unerlässlich. Dazu gehören neben regelmäßigen Elterngesprächen, auch bei Bedarf Hausbesuche und Projekte, die für die Familien im Alltag unterstützend wirken können. Dafür bietet jede Tagesgruppe, verschiedene Angebote an, die sich an den Bedarfen orientieren.

In dieser Phase leistet die Tagesgruppe auch Netzwerkarbeit mit weiteren Beteiligten Partnern (z.B. Schule, Therapeuten), um die verschiedenen Angebote abzustimmen.

Diese Phase dauert in der Regel 1,5 bis 2 Jahre und kann bei Bedarf verlängert werden.

4. Abschlussphase:

In dieser Phase wird das Erlernte gefestigt. Mit Hilfe eines transparenten Beendigungszeitpunktes soll diese Phase durch alle Beteiligte aktiv mitgestaltet werden. In der Ablösephase werden den Familien Angebote unterbreitet, die es allen Beteiligten ermöglichen, einen positiven Abschluss zu gestalten und einen fließenden Übergang ermöglichen können. Die Ablösung von der Gruppe und die Vermittlung der Kinder in Vereine oder andere offene Angebote sind ein wichtiger Bestandteil dieser Phase, ebenso wie die Ermöglichung von Eltern-Kind-Nachmittagen oder freien Tagen zu Freizeitgestaltung außerhalb der Gruppe.

Anlage 9

Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII und § 72 a SGB VIII zwischen der Landeshauptstadt Schwerin als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Inklusive der dazugehörigen Anlagen

Anlage A - Dokumentation der Schutz- und Hilfemaßnahmen

Anlage B - Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte gem. SGB VIII § 8a für die Landeshauptstadt Schwerin gemäß Trägermeldung

Anlage C - Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

Anlage D - Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Anlage E - Ablaufschema (verkürzt) § 2 Verfahren bei Gefährdungssituationen Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII und § 72 a SGB VIII in der Landeshauptstadt Schwerin

Vereinbarung

**zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß
§ 8a Absatz 4 SGB VIII und § 72 a SGB VIII**

**Zwischen der Landeshauptstadt Schwerin als örtlichem Träger der
öffentlichen Jugendhilfe**

vertreten durch den Fachdienstleiter des Fachdienstes Jugend

und

dem freien Träger der Jugendhilfe⁶

vertreten durch

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Wahrnehmung des Schutzauftrages

- (1) Der Fachdienst Jugend hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Minderjährige bei der Gefährdung ihres Wohls. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Minderjährige vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, insbesondere Minderjährige davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Die Sicherung des Wohls der Minderjährigen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen dem öffentlichen und freien Träger gelingen.

Die dafür notwendige Grundlage stellt diese Vereinbarung dar.

- (2) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass eine funktionierende Kooperationsbeziehung Voraussetzung für die dauerhafte und fallunabhängige Sicherung des Wohls von Minderjährigen ist. Dazu ist zu gewährleisten, dass zwischen dem Träger und dem Fachdienst Jugend die jeweiligen Verfahrensstandards zum Kinderschutz gegenseitig bekannt gemacht werden. Dies geschieht außerhalb dieser Vereinbarung.

⁶ Im Folgenden „Träger“ benannt

- (3) Diese Vereinbarung gilt für alle vom Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII. Gegebenenfalls darüberhinausgehende hilfesspezifische Vereinbarungen bleiben möglichen arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 2 Verfahren bei Gefährdungssituationen

- (1) Werden einem Mitarbeiter des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen bekannt, so informiert dieser hierüber unverzüglich die zuständige Leitungsperson bzw. den vom Träger benannten Verantwortlichen.
- (2) Gemeinsam findet auf der Basis der von dem Mitarbeiter genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine erste Einschätzung dazu statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen. Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, wird gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.
- (3) Im Rahmen einer kollegialen Beratung zu dem jeweiligen Einzelfall erfolgt beim Träger zunächst eine Risikoabschätzung. Hierbei wird im Rahmen der Schutzplanung entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum die Erziehungsberechtigten bzw. die Minderjährigen in die Risikoabschätzung einbezieht, ggf. notwendige Maßnahmen zum wirksamen Schutz der Minderjährigen organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen hinwirkt. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die / der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der / des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung des Kindes in alters- und entwicklungsgerechter Form.
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (5) Der Träger unterrichtet unverzüglich in schriftlicher Form den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Fachdienstes Jugend, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, die Hilfen in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung bzw. –abwendung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.
- (6) Grundlage des Handelns des Trägers sind die trägerinternen Verfahrensstandards, die nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Jedoch hat die Dokumentation der Einschätzung der Gefährdungssituation formell zu geschehen – hierzu ist die Vorlage Anlage A (Dokumentation der Schutz- und Hilfemaßnahmen) zu nutzen. Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.
- (7) Besteht Handlungsbedarf, bei dem ein sofortiges Hinzuziehen des Fachdienstes Jugend zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich ist, bleibt

das Überspringen einzelner Handlungsschritte unbenommen. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information an den ASD des Fachdienstes Jugend zwingend notwendig. Der Fachdienst Jugend stellt über den ASD bzw. dessen Bereitschaftsdienst die ständige Erreichbarkeit sicher.

Telefonnummer: 0385/545-4444

Fax: 0385/545-2129

E-Mail: ja-bereitschaftsdienst@schwerin.de

§ 3 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- (1) Eine insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne dieser Vereinbarung ist eine Person, welche
 - a. über eine staatlich anerkannte sozialpädagogische oder psychologische Qualifikation – mindestens jedoch über eine staatlich anerkannte Erzieherausbildung – verfügt
 - b. eine zertifizierte Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft erfolgreich absolviert hat
 - c. über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe und
 - d. Erfahrungen in der Risikoabschätzung verfügt.
- (2) Jeder Träger sollte im Regelfall eine geeignete insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung vorhalten.
- (3) Verfügt der Träger nicht selbst über eine insoweit erfahrene Fachkraft oder wird im Einzelfall eine insoweit erfahrene Fachkraft mit speziellen Kenntnissen benötigt, kann er auf die in der Anlage B (Insoweit erfahrene Fachkräfte gem. § 8a SGB VIII für die Landeshauptstadt Schwerin gem. Trägermeldung) aufgeführten insoweit erfahrenen Fachkräfte eines anderen Trägers zurückgreifen. Die Kosten hierfür werden von der Landeshauptstadt Schwerin übernommen.
- (4) Die Liste der in Frage kommenden insoweit erfahrenen Fachkräfte in der Landeshauptstadt Schwerin wird durch den Fachdienst Jugend allen Trägern mittels dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt.
- (5) Personelle oder institutionelle Veränderungen bei den gelisteten insoweit erfahrenen Fachkräften sind dem Fachdienst Jugend unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere bei neuen Fachkräften sind hierbei der Name der Person, die fachliche Qualifikation und die Erreichbarkeit sowie der Träger, bei dem die insoweit erfahrene Fachkraft tätig ist, mitzuteilen.
- (6) Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt den Träger bei der Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte, begleitet den Träger bei der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und Kinder in der Risikoeinschätzung und unterstützt den Träger bei der Entwicklung von Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos.

§ 4 Information des Trägers an den Fachdienst Jugend

- (1) Der Fachdienst Jugend ist durch die zuständige Leitungsperson des Trägers oder einer von ihm benannten Person schriftlich zu informieren, wenn:

- a. die Risikoeinschätzung nicht zweifelsfrei erfolgen kann und / oder
 - b. die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder bereit sind, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden bzw. eine notwendige Unterstützung zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung anzunehmen und / oder
 - c. die gewährte Hilfe nicht ausreichend ist und / oder
 - d. der Träger die als notwendig erachtete Hilfe nicht erbringen kann.
- (2) Die Mitteilung an den Fachdienst Jugend ergeht unverzüglich (noch am selben Tag) grundsätzlich in schriftlicher Form gemäß der „Dokumentation der Schutz- und Hilfemaßnahmen“ (**Anlage A** dieser Vereinbarung).
Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, erfolgt im Vorfeld die Mitteilung an den Bereitschaftsdienst des ASD des Fachdienstes Jugend persönlich bzw. telefonisch.
Außerhalb der Dienstzeiten des Fachdienstes Jugend ist der Bereitschaftsdienst des ASD über die Notfall-Rufnummer 0385/545-4444 zu kontaktieren.
- (3) Diese Handlungsweise teilt der Träger den Erziehungsberechtigten mit.
- (4) Der Fachdienst Jugend übermittelt dem Träger eine schriftliche Eingangsbestätigung der Mitteilung. Darüber hinaus teilt der Fachdienst Jugend mit Zustimmung der Sorgeberechtigten dem Träger mit, welche Maßnahmen seitens des Fachdienstes Jugend eingeleitet werden.

§ 5 Mögliche Gefährdung schützenswerter, minderjähriger Dritter

- (1) Der Träger stellt sicher, dass innerhalb des o.g. Verfahrens die Kriterien einer möglichen Kindeswohlgefährdung erfasst werden. Dies beinhaltet auch die Prüfung von Hinweisen innerhalb der Mitteilungsinhalte auf schützenswerte, minderjährige Dritte – also in der Mitteilung namentlich nicht benannter Kinder oder Jugendlicher.
(Beispiel: Anhaltspunkte sexueller Übergriffe im öffentlichen Raum, in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, Sportvereinen etc.)
- (2) Zur Prüfung einer möglichen Gefährdung schützenswerter, minderjähriger Dritter und einer möglicherweisen Einleitung notwendiger Maßnahmen beruft der ASD des Fachdienst Jugend unverzüglich ein Fachteam ein, an dem der Träger beteiligt wird.
- (3) Bei akutem Handlungsbedarf gelten entsprechend § 2 Abs. 7 sowie § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Vereinbarung.

§ 6 Dokumentation

- (1) Der Träger ist verpflichtet, den Prozess der Risikoeinschätzung und die ggf. eingeleiteten Schutz- bzw. Hilfemaßnahmen umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation beinhaltet dabei alle Verfahrensschritte, die der Sicherung des Kindeswohls dienen.

§ 7 Qualitätsentwicklung und -sicherung

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungspersonen für die sachgerechte Unterrichtung ihrer haupt-, neben- und ehrenamtlichen Fachkräfte/tätigen Personen über diese Vereinbarung sowie die Verpflichtungen aus § 8a Abs. 4 SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen. Dies beinhaltet ebenfalls die Sicherstellung der Weiterleitung und -vermittlung aktueller fachlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet des Kinderschutzes an die Fachkräfte / tätigen Personen des Trägers.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen der Qualitätssicherung sind regelmäßig (in der Regel einmal jährlich) durchzuführen und entsprechend zu evaluieren und zu dokumentieren.
- (3) In den Leistungsbeschreibungen bzw. Konzepten der unterschiedlichen Einrichtungen und Dienste des Trägers, welche Angebote gem. der §§ 11-13 SGB VIII unterbreiten, sind Aussagen zur Qualitätssicherung für das Aufgabenfeld des Kinderschutzes zu treffen.
In diesem Zusammenhang entwickelt der Träger ein Kinderschutzkonzept, welches, angepasst an die aktuellen Bedarfe, regelmäßig aktualisiert wird. Hält der Träger mehrere Einrichtungen bzw. Dienste und Angebote gem. § 11 - 13 SGB VIII vor, ist das Grund-Kinderschutzkonzept des Trägers auf die jeweiligen Einrichtungen/Dienste/Angebote herunter zu brechen und entsprechend anzupassen. Auch diese werden regelmäßig aktualisiert.

§ 8 Datenschutz

- (1) Datenschutz ist zentraler fachlicher Standard aller helfenden Berufe. Datenschutz, der dem Kinderschutz dienen will, muss aber auch widerstreitenden Interessen gerecht werden. Somit kennt auch der Schutz sozialer Daten Grenzen, wenn es darum geht, verschiedene Interessen bzw. Rechtsgüter abzuwägen – hierbei gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Datenerhebung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.
- (2) Der Träger hat bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 – 65 SGB VIII zu beachten.
- (3) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen, und die Weitergabe dieser Informationen zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich ist, bestehen keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X).
- (4) Der Träger hat jedoch im Vorfeld der Datenübermittlung abzuwägen, ob eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos (insbesondere eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft) nicht auch ebenso möglich ist, wenn die zur Verfügung stehenden Informationen anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden (§

65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 64 Abs. 2 SGB VIII, § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)).

- (5) Der Träger ist bei der Ausübung seiner Verantwortung zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften / Mitarbeiter*innen gem. § 72a SGB VIII und zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 9 Vereinbarungen zu § 72a SGB VIII

- (1) Der Träger erklärt verbindlich, keine haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung, Beratung oder Ausbildung von Minderjährigen befasst sind bzw. regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu ihnen haben, in einer seiner Einrichtungen oder Diensten zu beschäftigen oder zu vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, von allen neu einzustellenden bzw. neu zu beschäftigenden Personen aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen. Grundlage dafür ist das 5. Gesetz zur Änderung des BZRG vom 16. Juli 2009, gültig ab 01. Mai 2010. Genutzt werden kann die Anlage E (Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG) dieser Vereinbarung.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, von den bei ihm bereits beschäftigten Personen aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis wiederkehrend im Abstand von drei Jahren, beginnend ab dem Monat der Unterzeichnung der aktuellen Vereinbarung zu § 72a SGB VIII, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG vorlegen zu lassen. Genutzt werden kann die Anlage E (Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG) dieser Vereinbarung.
- (4) Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie § 72a Abs. 5 SGB III sind einzuhalten.
- (5) Der Vereinbarungspartner stellt sicher, dass alle haupt-, ehren- und nebenamtlich beschäftigten Mitarbeiter*innen aktenkundig die Festlegungen dieser Vereinbarungen zur Kenntnis erhalten und danach handeln.

§ 10 Netzwerkarbeit

Mit dieser Vereinbarung erklären sich die Vereinbarungspartner zu einer verbindlichen Zusammenarbeit im Kinderschutz gem. § 3 KKG bereit.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Bestandteil dieser Vereinbarung sind die nachfolgend aufgezählten Anlagen:

- A. Dokumentation der Schutz- und Hilfemaßnahmen
- B. Übersicht der insoweit erfahrenen Fachkräfte bei freien Trägern der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Schwerin gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII
- C. Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen
- D. Formular – Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG
- E. Ablaufschema (verkürzt) - § 2 Verfahren bei Gefährdungssituationen

(2) Genannt in dieser Vereinbarung sind folgende Gesetzmäßigkeiten

- § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII - Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe, (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere, 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
- § 8a Absatz 4 SGB VIII - In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- § 11 SGB VIII – Jugendarbeit
- § 12 SGB VIII – Förderung der Jugendverbände
- § 13 SGB VIII – Jugendsozialarbeit
- §§ 61 – 65 SGB VIII - Schutz von Sozialdaten
- § 72 a SGB VIII- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X - Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben
- § 3 KKG - Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- § 4 KKG - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
- § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG - Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(3) Weitere Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

- (4) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich umgehend alternative Regelungen zu finden.
- (5) Nach einem Jahr erfolgt eine Überprüfung der Praktikabilität der Vereinbarung. Die Vereinbarung wird nach fünf Jahren, sofern keine gesetzlichen Veränderungen in Kraft treten, fortgeschrieben.
- (6) Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.

Schwerin, _____

Unterschrift örtlicher Träger der Jugendhilfe

Unterschrift freier Träger der Jugendhilfe

Stand: 13.01.2020

Datum: _____ Uhrzeit: _____

I. Ausgangsdaten

1. Name der meldenden Person

Träger/Einrichtung	Name/Funktion	Telefon/Mail

2. Gefährdete Minderjährige

Name, Vorname	geb.	Anschrift	Telefon

3. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und andere Bezugspersonen

Name, Vorname	geb./Alter	Anschrift	Telefon	Sorgerecht
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> unbekannt
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> unbekannt
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> unbekannt

4. Der/die Minderjährige/n lebt/leben zurzeit

<input type="checkbox"/> in seiner/ihrer Familie	<input type="checkbox"/> bei sonstiger Bezugsperson	<input type="checkbox"/> bei einem Erziehungsberechtigten
<input type="checkbox"/> in einer Pflegefamilie	<input type="checkbox"/> in einer Einrichtung	<input type="checkbox"/> ohne festen Wohnsitz

5. Angaben zum Sachverhalt

- 5.1 Was wird geschildert?**
- Vernachlässigung des körperlichen Kindeswohls
 - Vernachlässigung des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)
 - Vernachlässigung der geistigen Entwicklung
 - körperliche Misshandlung/Gewalt
 - psychische Misshandlung/seelische Verletzung
 - sexuelle Misshandlung
 - medizinische Unterversorgung

5.2 Darstellung der zu beurteilenden Situation

II. Trägerinterner Informationsfluss

1. Wer wurde wann informiert?

Datum	Name, Vorname	Funktion/Einrichtung	Telefon

2. Ergebnis dieser Informationsweiterleitung/Rücksprache

3. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft?

ja nein

Wenn nein , bitte begründen:

III. Dokumentation

1. Angaben zur hinzugezogenen insoweit erfahrenen Fachkraft

Name	Vorname	Einrichtung	Telefon

2. Teilnehmer an der Risikoabschätzung

Name	Vorname	Funktion/Einrichtung	Telefon

3. Risikoabschätzung

IV. Gespräch mit dem Minderjährigen/den Erziehungsberechtigten

1. Hat ein Gespräch mit

...dem Minderjährigen zu dieser Problematik stattgefunden?

ja nein

...den Erziehungsberechtigten zu dieser Problematik stattgefunden?

ja nein

Wenn **nein** – Begründung (und weiter mit V.):

Wenn **nein** – Begründung (und weiter mit

2. Problemakzeptanz

Sehen die Erziehungsberechtigten oder die/der Minderjährige selbst eine Gefahr?

Mutter	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vater	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Minderjährige/r	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

3. Reaktionen

Wie haben die Erziehungsberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

- einsichtig
- kooperativ
- verständnisvoll
- sonstiges: _____

- hilflos/überfordert
- bagatellisierend
- aggressiv/ablehnend
- sonstiges: _____

4. Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad der Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Erziehungsberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

- gering mittelmäßig hoch keine Übereinstimmung

VI. Ggf. weitere Entscheidungen

Verantwortliche/r	Maßnahmen	Termin

7. Ist das Wohl weiterer unbekannter Minderjährige gefährdet?

ja oder nein

Wenn ja, bitte begründen:

VII. Anlagen

Folgende Anlagen wurden beigefügt:

Anlage A (Dokumentation der Schutz- und Hilfemaßnahme)	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>

Mitteilung an den Fachdienst Jugend

übergeben:

übernommen:

Datum/Uhrzeit Unterschrift meldende Person

Datum/Uhrzeit Unterschrift FD Jugend

Bitte den ausgefüllten Bogen (Anlage A) einschließlich der eigenen Dokumentation an den FD Jugend faxen (0385/545-2129)!

Anlage B

Stand: Freitag, 22. April 2022

Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte gem. SGB VIII § 8a für die Landeshauptstadt Schwerin gemäß Trägermeldung kann durch die im FD Jugend zuständige Stelle tagesaktuell und nur auf Anfrage durch den freien Träger der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.

Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen **Anlage C**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII eine gemeinsame Aufgabe öffentlicher Träger und Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Im § 8a SGB VIII ist, mit Wirkung vom 01.10.2005, der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ konkretisiert worden.

1. Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls)

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch),
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig) oder
- durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fort dauern.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassung angemessener Fürsorge oder durch Verhalten Dritter verursacht:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern (Missbrauch des Sorgerechts)
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen (Vernachlässigung)
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

2. Definition und Formen der Kindesmisshandlung

Blum-Maurice u.a. (2000, S.2) definieren Kindesmisshandlung als eine „nicht zufällige, gewaltsame, psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“.

Unterschieden wird meist nach körperlicher Misshandlung, seelischer Gewalt sowie sexuellem Missbrauch.

2.1. Vernachlässigung

- des körperlichen Kindeswohls

Mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung. Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.

Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

- des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot. Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf die Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen angemessener Erziehung.

- der geistigen Entwicklung

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

2.2. Misshandlung

- Körperliche Misshandlung

Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiften, Untertauchen in Wasser, zufügen von Stichverletzungen, der Kälte aussetzen. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen, die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann wie z.B.: blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe. Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z.B. durch Schütteltrauma).

Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie – nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache – nicht zuletzt deshalb, da aufgrund der schleichenden Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

- Psychische Misshandlung

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, (dauerhaftes, alltägliches) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

- Sexueller Kindesmissbrauch

Sexueller Missbrauch bedeutet, dass ein Erwachsener oder Jugendlicher seine Machtposition, seine körperliche und geistige Überlegenheit sowie die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit eines Mädchens oder Jungen zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt und gleichzeitig mit der Verpflichtung zur Geheimhaltung das Kind zu Sprach- und Hilflosigkeit verurteilt. Sexuellen Missbrauch übt aus, wer ein Kind zur eigenen sexuellen Erregung anfasst oder sich berühren lässt, zwingt oder überredet, sie/ihn nackt zu betrachten oder bei sexuellen Aktivitäten zuzusehen, Kinder für pornographische Zwecke benutzt oder ihnen Pornographie zeigt, Kinder oder Jugendliche in Chaträumen belästigt, sie auffordert sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen oder ihnen pornographische Fotos per Mail schickt, mit dem Handy sexuelle Handlungen an Kindern filmt oder an Kinder versendet, die Intimbereiche eines Kindes berührt und es zu oralem, analem, vaginalen Geschlechtsverkehr oder anderen sexuellen Praktiken zwingt oder überredet.

- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorhalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus.

- Adoleszenzkonflikte

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB). Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern

eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

2.3. Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung/Scheidung

- Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten
Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

- Missbrauch des Sorgerechts: Vereitelung von Umgangskontakten
Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme zu umgangsberechtigten Personen wie z.B. zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen.

3. Weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich – neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung – in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können entstehen auf der Ebene der:

- Körperlichen Entwicklung: Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.
- Kognitiven Entwicklung: Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.
- Psychischen Entwicklung: psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen, etc.).
- Sozialen Entwicklung: Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc.
- Frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen (frühkindliche Deprivation).

Häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen. Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit sowie Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressiven Gefühlslagen.

Ausführlichere Informationen finden Sie

- beim Bündnis Kinderschutz MV (<http://buendnis-kinderschutz-mv.de>)
- in der Broschüre „Gewalt gegen Kinder – Ein Leitfaden für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg- Vorpommern“. Download unter: <https://www.tk.de/tk/mecklenburg-vorpommern/engagement-im-land/gewalt-gegen-kinder/11968>.

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Anlage D

Stand: 10.01.2020

Hiermit bestätige(n) ich/wir

Auffordernde Person / Stelle / Behörde / Firma / Verein etc.
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)

dass Frau/Herr

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)		

gemäß § 30a Abs. 2 des Bundeszentralregisters ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss

1. weil die Erteilung in folgenden gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist:

oder

2. zur Ausübung einer Tätigkeit,
- a) die der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII bedarf oder
 - b) die der sonstigen beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten, Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient oder
 - c) die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

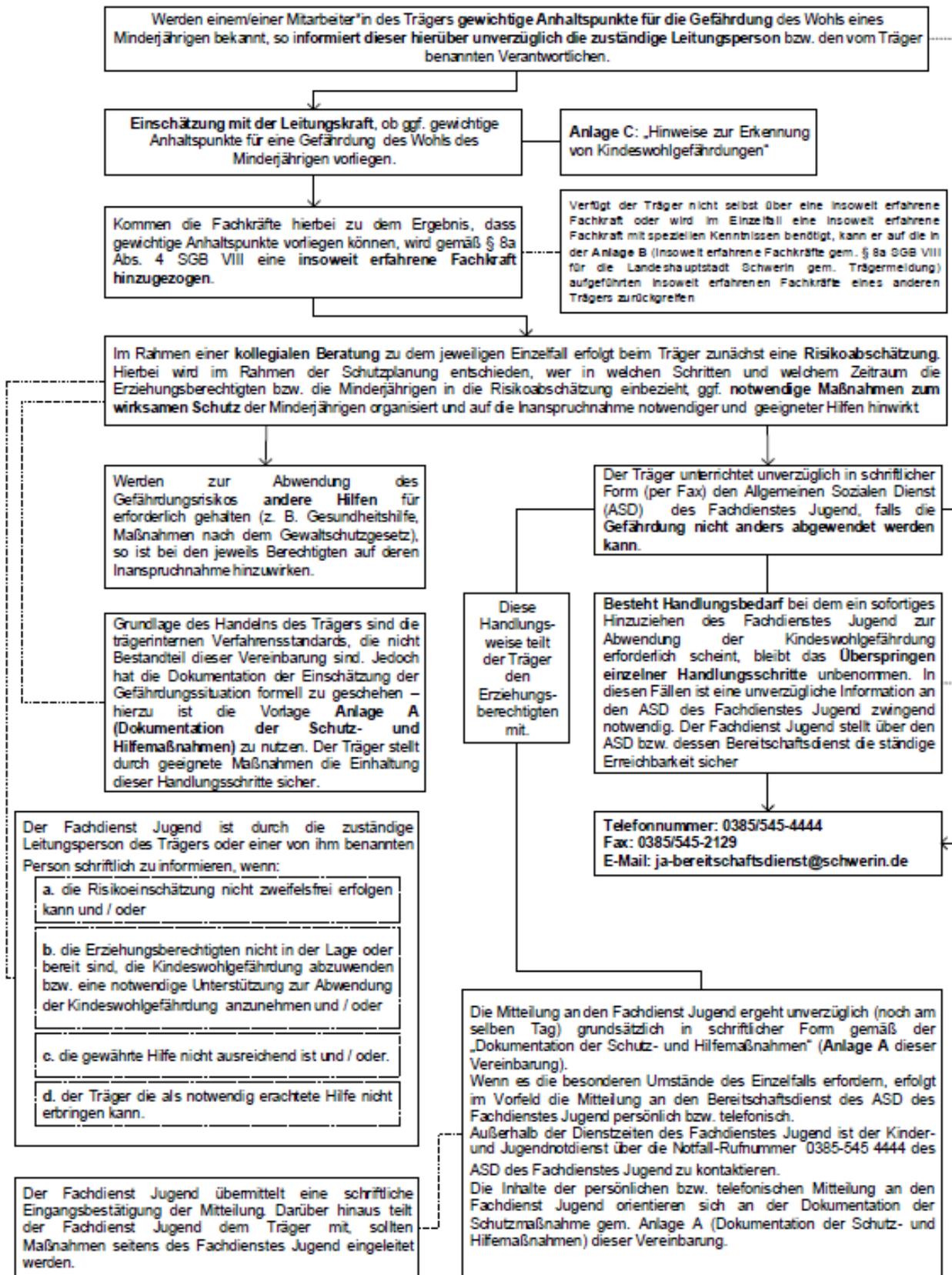
Ort, Datum

Unterschrift der auffordernden Person/ Stelle/ Behörde/ Firma/ Verein etc.

Stempel der auffordernden Stelle

Hinweis: Das Führungszeugnis kann auch online beantragt werden.
Weitere Informationen unter: www.fuehrungszeugnis.bund.de

Anlage E – Ablaufschema (verkürzt)
§ 2 Verfahren bei Gefährdungssituationen
Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß
§ 8a Absatz 4 SGB VIII und § 72 a SGB VIII in der Landeshauptstadt Schwerin



Stand: 12.02.2020

Anlage 10

Eckpunkte zur Finanzierung von ambulanten Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin

Als allgemeine Minderzeiten werden anerkannt:

Feiertage: lt. Kalenderjahr

Urlaub: gemäß Regelung des Trägers (Tarifvertrag o.ä.)

Weiterbildungstage: 5

Krankheitstage: 13

Für fallübergreifende Tätigkeiten werden 6h/ Woche anerkannt

Nettojahresarbeitszeit: 1345,58

Leitung: 1:10 (gerechnet auf VK pädagogisches Personal)

Verwaltung: 1:16 (gerechnet auf VK pädagogisches Personal)

Technisches Personal: (Hausmeister, Reinigung) – es ist unter Vorbehalt der Plausibilität möglich entweder externe Firmen zu beauftragen (Vertrag – über Position Sachkosten), oder die Aufgaben an Mitarbeiter*innen des Unternehmens (z.B. Hausmeister – über zusätzliche Position Personalkosten) zu beantragen

Auslastungsquote: 97%

Fortbildung: 350,00 pro MA/ Jahr

Supervision: mind. 8x im Jahr max. 4.000 €/ Jahr

Zentralverwaltung: Anerkennung von 6,3 % pauschal auf die Bruttopersonalkosten, bei Mehrbedarf nachweispflichtig

Sonstige pädagogische Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung stehen, werden in Höhe von max. € 0,60 pro FLS anerkannt. Diese Aufwendungen sind nachweispflichtig im Rahmen der IST- Kostendarstellung.

Bei ausgefallenen externen Terminen mit den Leistungsberechtigten ist es für den freien Träger möglich, 2x 0,5h im Monat über die Leistungsdokumentation abzurechnen.

Anlage 11

Eckpunkte zur Finanzierung von teilstationären Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin

Personalschlüssel:

- Pädagogische Fachkräfte: 1:3 (dies wäre die Mindestausstattung, darüber hinaus ist es möglich bedarfsorientiert weiteres Personal einzusetzen)
- Leitung: 1:10 (gerechnet auf VK pädagogisches Personal)
- Verwaltung: 1:16 (gerechnet auf VK pädagogisches Personal)
- Technisches Personal: (Hausmeister, Reinigung) – es ist unter Vorbehalt der Plausibilität möglich entweder externe Firmen zu beauftragen (Vertrag – über Position Sachkosten), oder die Aufgaben an Mitarbeiter*innen des Unternehmens (z.B. Hausmeister – über zusätzliche Position Personalkosten) zu beantragen

Auslastungsquote: 95%, der Platz kann max. 4 Wochen nach Absprache freigehalten werden (Platzfreihaltegeld)

Fortbildung: 350,00 pro MA/ Jahr

Supervision: mind. 8x im Jahr max. 4.000 €/ Jahr

Zentralverwaltung: Anerkennung von 6,3 % pauschal auf die Bruttopersonalkosten, bei Mehrbedarf nachweispflichtig

Pädagogischer Betreuungsbedarf: 15,00 € Kind/Monat; zusätzlich über Rechnungslegung 150 €/Jahr für Eintrittsgelder und/oder Ferienfahrt nutzbar (dies ist antragspflichtig)

- zum pädagogischen Betreuungsbedarf zählen: pädagogisches Material (Spiele, Spielzeug, Bücher, Bedarfe für die Gruppenarbeit/ zur Umsetzung von Projekten aus dem Bereich Erlebnispädagogik, Musikpädagogik, Wahrnehmungsförderung, Kreativangebote), Spielgeräte für draußen (Roller, Inliner, Skatboards inkl. Schutzausrüstung, Bälle), Eintrittsgelder für Aktivitäten in den Ferien, Fahrkosten (wenn öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden), Kosten, die aufgrund der Elternarbeit entstehen

Anlage 12

Eckpunkte zur Finanzierung von stationären Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin

Personalschlüssel:

- pädagogische Fachkräfte: der Personalschlüssel wird individuell mit den Trägern entsprechend des Konzeptes, der BE und den Vorgaben des KSV verhandelt, für Regelwohngruppen liegt der Mindeststandard bei 1:1,4
- Leitung: 1:10 (gerechnet auf VK pädagogisches Personal)
- Verwaltung: 1:16 (gerechnet auf VK pädagogisches Personal)
- Technisches Personal: (Hausmeister, Reinigung) – es ist unter Vorbehalt der Plausibilität möglich entweder externe Firmen zu beauftragen (Vertrag – über Position Sachkosten), oder die Aufgaben an Mitarbeiter*innen des Unternehmens (z.B. Hausmeister – über zusätzliche Position Personalkosten) zu beantragen

Auslastungsgrad: 95 %

Fortbildung: 350,00 pro MA/ Jahr

Supervision: mind. 8x im Jahr max. 4.000 €/ Jahr

Zentralverwaltung: Anerkennung von 6,3 % pauschal auf die Bruttopersonalkosten, bei Mehrbedarf nachweispflichtig

Angaben zu den Betreuungskosten: sind im Antragsformular aufgeführt.

Anerkennung von Kosten für Ferienfahrten wird mit Trägern einzeln verhandelt. U.U. werden diese Ausgaben nur auf Einzelantrag und mit Nachweis genehmigt.

Anpassung der Fahrkosten für Schüler an die jeweils gültigen Tarife

